

TE AsylGH Erkenntnis 2011/12/12 D11 319746-2/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2011

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §10 Abs5

AsylG 2005 §9 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

D11 319746-2/2011/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Vorsitzenden und den Richter MMag. Elie ROSEN als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22. Juli 2011, Zl. 07 12.167/3-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. November 2011 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Vorsitzenden und den Richter MMag. Elie ROSEN als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22. Juli 2011, Zl. 07 12.167/3-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. November 2011 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des bekämpften Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass die Ausweisung der XXXX aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 5 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 38/2011, auf Dauer unzulässig ist. römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des bekämpften Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass die Ausweisung der römisch 40 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation gemäß Paragraph 10, Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 5 AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, auf Dauer unzulässig ist.

Text

Entscheidungsgründe:

I.) Verfahrensgang und Sachverhalt (römisch eins.) Verfahrensgang und Sachverhalt

1.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige der Russischen Föderation und Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe, reiste - ihren Angaben zufolge - am 28.12.2007 gemeinsam mit ihrem Ehemann (Beschwerdeführer zu D11 319745-2/2011) und ihrem minderjährigen Sohn (Beschwerdeführer zu D11 319744-2/2011) illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Dazu wurde sie am selben Tag vor der Polizeiinspektion Traiskirchen von einem Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Beisein eines Dolmetschers der tschetschenischen Sprache zu ihrer Person, ihrem Reiseweg sowie zu ihren Fluchtgründen erstbefragt.

I.2. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren stellte Dr. XXXX keine krankheitswertige psychische Störung der Beschwerdeführerin fest. römisch eins. 2. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme im Zulassungsverfahren stellte Dr. römisch 40 keine krankheitswertige psychische Störung der Beschwerdeführerin fest.

I.3. In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin am 28.01.2008 und am 27.03.2008 von einem Organwalter des Bundesasylamtes im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache niederschriftlich zu ihren Fluchtgründen befragt. römisch eins. 3. In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin am 28.01.2008 und am 27.03.2008 von einem Organwalter des Bundesasylamtes im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache niederschriftlich zu ihren Fluchtgründen befragt.

I.4. Das Bundesasylamt wies den Antrag auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idGF, (Spruchpunkt I.) ab. In Spruchpunkt II. erkannte das Bundesasylamt der Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihr gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26.05.2009 (Spruchpunkt III.). In seiner Begründung traf das Bundesasylamt ausführliche Länderfeststellungen zur Lage in Tschetschenien und stellte die Identität und Nationalität der Beschwerdeführerin fest. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in der Russischen Föderation einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Beweiswürdigend hielt die belangte Behörde fest, die Beschwerdeführerin habe die Flucht aus dem Herkunftsstaat mit den Problemen ihres

Ehemannes begründet. Dessen Antrag auf internationalen Schutz sei mit Bescheid des Bundesasylamtes hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen worden (Spruchpunkt I.), gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 sei dem Ehemann der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt worden (Spruchpunkt III.). Diese Entscheidung des Ehemannes der Beschwerdeführerin werde dem gegenständlichen Familienverfahren zugrunde gelegt. Rechtlich folgte das Bundesasylamt daraus, dass sich im vorliegenden Fall die Unzulässigkeit der Abschiebung ergebe und verwies auf die Ausführungen im Asylverfahren des Ehemannes der Beschwerdeführerin. römisch eins. 4. Das Bundesasylamt wies den Antrag auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, idgF, (Spruchpunkt römisch eins.) ab. In Spruchpunkt römisch zwei. erkannte das Bundesasylamt der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihr gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26.05.2009 (Spruchpunkt römisch drei.). In seiner Begründung traf das Bundesasylamt ausführliche Länderfeststellungen zur Lage in Tschetschenien und stellte die Identität und Nationalität der Beschwerdeführerin fest. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in der Russischen Föderation einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Beweiswürdigend hielt die belangte Behörde fest, die Beschwerdeführerin habe die Flucht aus dem Herkunftsstaat mit den Problemen ihres Ehemannes begründet. Dessen Antrag auf internationalen Schutz sei mit Bescheid des Bundesasylamtes hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen worden (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 sei dem Ehemann der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt worden (Spruchpunkt römisch drei.). Diese Entscheidung des Ehemannes der Beschwerdeführerin werde dem gegenständlichen Familienverfahren zugrunde gelegt. Rechtlich folgte das Bundesasylamt daraus, dass sich im vorliegenden Fall die Unzulässigkeit der Abschiebung ergebe und verwies auf die Ausführungen im Asylverfahren des Ehemannes der Beschwerdeführerin.

1.5. Mit fristgerecht eingebrachter Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides monierte die Beschwerdeführerin zusammengefasst die mangelnde Auseinandersetzung mit ihrem Vorbringen. Im Übrigen bestätigte das ärztliche Gutachten, dass ihr Ehemann an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leide und hätte dies bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden müssen. 1.5. Mit fristgerecht eingebrachter Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides monierte die Beschwerdeführerin zusammengefasst die mangelnde Auseinandersetzung mit ihrem Vorbringen. Im Übrigen bestätigte das ärztliche Gutachten, dass ihr Ehemann an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leide und hätte dies bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden müssen.

1.6. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage, welche am 31.05.2010 beim Asylgerichtshof einlangte, wurde der Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung übermittelt. römisch eins. 6. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage, welche am 31.05.2010 beim Asylgerichtshof einlangte, wurde der Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung übermittelt.

1.7. Am 14.03.2011 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig einen (weiteren) Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung beim Bundesasylamt ein. römisch eins. 7. Am 14.03.2011 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig einen (weiteren) Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung beim Bundesasylamt ein.

1.8. Am 31.03.2011 wurde die Beschwerdeführerin von einem Organwalter des Bundesasylamtes im Beisein einer Dolmetscherin der russischen Sprache niederschriftlich zu ihren subsidiärschutzrelevanten Gründen befragt und gab hinsichtlich ihres aktuellen Gesundheitszustandes an, dass sie gesund sei und keine Medikamente benötige. römisch eins. 8. Am 31.03.2011 wurde die Beschwerdeführerin von einem Organwalter des Bundesasylamtes im Beisein einer Dolmetscherin der russischen Sprache niederschriftlich zu ihren subsidiärschutzrelevanten Gründen befragt und gab hinsichtlich ihres aktuellen Gesundheitszustandes an, dass sie gesund sei und keine Medikamente benötige.

Sie habe in Österreich bereits Deutschkurse absolviert und könne sich soweit verständigen. Weiters arbeite sie drei Stunden in der Woche als Putzfrau und erhalte dafür € 105. In der Saison könne sie viel mehr arbeiten und verdienen. Darüber hinaus habe sie an der Volkshochschule einen Kochkurs absolviert.

In Tschetschenien lebe ihre Mutter. Sie hätten gelegentlich telefonischen Kontakt.

Abschließend wurden der Beschwerdeführerin aktuelle Länderberichte zu Tschetschenien übergeben und binnen einer Frist von 14 Tagen Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.9. Mit Aktenvermerk vom 05.04.2011 wurde ein Aberkennungsverfahren betreffend die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten eingeleitet.römisch eins.9. Mit Aktenvermerk vom 05.04.2011 wurde ein Aberkennungsverfahren betreffend die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten eingeleitet.

I.10. Am 03.05.2011 führte der zuständige Senat des Asylgerichtshofes im Beisein der Beschwerdeführerin eine - mit dem Beschwerdeverfahren ihres Ehemannes und ihrer minderjährigen Kinder gemäß § 39 Abs. 2 AVG verbundene öffentlich mündliche Beschwerdeverhandlung betreffend die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchteil I. des angefochtenen Bescheides) durch. Ein Vertreter des Bundesasylamtes blieb der Verhandlung entschuldigt fern.römisch eins.10. Am 03.05.2011 führte der zuständige Senat des Asylgerichtshofes im Beisein der Beschwerdeführerin eine - mit dem Beschwerdeverfahren ihres Ehemannes und ihrer minderjährigen Kinder gemäß Paragraph 39, Absatz 2, AVG verbundene öffentlich mündliche Beschwerdeverhandlung betreffend die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchteil römisch eins. des angefochtenen Bescheides) durch. Ein Vertreter des Bundesasylamtes blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab betreffend seinen Gesundheitszustand an, dass er an Epilepsie leide und aufgrund seiner Erkrankung Tabletten benötige. Wöchentlich habe er Gedächtnisstörungen, auch dagegen nehme er Tabletten (Flux Hexal) ein. Diesbezüglich legte der Ehemann der Beschwerdeführerin einen Befundbericht von Dr. XXXX, FA für Neurologie und Psychiatrie, vom 24.03.2009, einen Arztbrief vom XXXX vom 28.04.2010 sowie ein Karteiblatt von Dr. XXXX vom 29.04.2011 vor, worin festgehalten wird, dass bis auf einen Einnahmefehler im April 2010 der Ehemann der Beschwerdeführerin nunmehr seit 2 Jahren anfallsfrei sei. Die Beschwerdeführerin gab für sich und ihre Kinder an, dass sie gesund seien.Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab betreffend seinen Gesundheitszustand an, dass er an Epilepsie leide und aufgrund seiner Erkrankung Tabletten benötige. Wöchentlich habe er Gedächtnisstörungen, auch dagegen nehme er Tabletten (Flux Hexal) ein. Diesbezüglich legte der Ehemann der Beschwerdeführerin einen Befundbericht von Dr. römisch 40 , FA für Neurologie und Psychiatrie, vom 24.03.2009, einen Arztbrief vom römisch 40 vom 28.04.2010 sowie ein Karteiblatt von Dr. römisch 40 vom 29.04.2011 vor, worin festgehalten wird, dass bis auf einen Einnahmefehler im April 2010 der Ehemann der Beschwerdeführerin nunmehr seit 2 Jahren anfallsfrei sei. Die Beschwerdeführerin gab für sich und ihre Kinder an, dass sie gesund seien.

I.11. Am 04.05.2011 langten beim Bundesasylamt medizinische Befunde sowie Integrationsunterlagen betreffend die Beschwerdeführerin ein. Übermittelt wurden ein Arbeitszeugnis von XXXX sowie ein Empfehlungsschreiben der Familie XXXX.römisch eins.11. Am 04.05.2011 langten beim Bundesasylamt medizinische Befunde sowie Integrationsunterlagen betreffend die Beschwerdeführerin ein. Übermittelt wurden ein Arbeitszeugnis von römisch 40 sowie ein Empfehlungsschreiben der Familie römisch 40 .

I.12. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.07.2011, Zl. 07 12.167/3-BAE, wurde der der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, zuerkannte Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, vom Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt II.) sowie (unter Spruchpunkt III.) die Ausweisung der Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgesprochen.römisch eins.12. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.07.2011, Zl. 07 12.167/3-BAE, wurde der der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, zuerkannte Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF, vom Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG 2005 entzogen (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie (unter Spruchpunkt römisch drei.) die Ausweisung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgesprochen.

Begründend wurden - nach Wiedergabe des Verfahrensganges und nach Angabe der zu Grunde gelegten Beweismittel - Feststellungen betreffend die Lage in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien getroffen sowie beweiswürdigend betreffend die Beschwerdeführerin festgestellt, dass sie den Status einer subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Familienverfahrens erhalten habe. Eigene Fluchtgründe habe sie nicht geltend gemacht, sondern sie habe vorgebracht, Tschetschenien aufgrund der Probleme, die ihr Ehemann dort gehabt habe, verlassen zu haben. Da es im Verfahren ihres Ehemannes aufgrund der geänderten Lage zur Aberkennung des subsidiären Schutzes gekommen sei, sei auch ihr Verfahren von dieser Aberkennung betroffen. Im Ergebnis liege daher kein Grund vor, die befristete Aufenthaltsberechtigung der Beschwerdeführerin zu verlängern und ihr weiter subsidiären Schutz zu gewähren, weil ihr im Fall einer Rückkehr weder eine Gefahr aufgrund der allgemeinen Lage, noch eine sonstige Gefahr ihrer körperlichen Integrität drohe. Die Ausweisung der Beschwerdeführerin erfolge trotz des Bestehens familiärer und privater Anknüpfungspunkte im überwiegenden öffentlichen Interesse.

I.13. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde an den Asylgerichtshof führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass ihr Ehemann aufgrund der traumatischen Erfahrungen in seinem Heimatland seit längerem an psychischen Problemen leide. Diesbezüglich verwies die Beschwerdeführerin auf die beiliegenden Arztbriefe, Befundberichte und Bestätigungen, die die Angaben ihres Ehemannes bestätigen würden. Die auftretenden epileptischen Anfälle ihres Ehemannes würden von der Inhaftierung und der dabei erlittenen Folter herrühren. Im Übrigen sei anhand der zitierten Länderberichte davon auszugehen, dass eine Gefährdung im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland gegeben sei, weshalb ihr (und ihrer Familie) der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei.¹³ In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde an den Asylgerichtshof führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass ihr Ehemann aufgrund der traumatischen Erfahrungen in seinem Heimatland seit längerem an psychischen Problemen leide. Diesbezüglich verwies die Beschwerdeführerin auf die beiliegenden Arztbriefe, Befundberichte und Bestätigungen, die die Angaben ihres Ehemannes bestätigen würden. Die auftretenden epileptischen Anfälle ihres Ehemannes würden von der Inhaftierung und der dabei erlittenen Folter herrühren. Im Übrigen sei anhand der zitierten Länderberichte davon auszugehen, dass eine Gefährdung im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland gegeben sei, weshalb ihr (und ihrer Familie) der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei.

Die Ausweisung betreffend hielt die Beschwerdeführerin fest, dass sie (gemeinsam mit ihrer Familie) seit dem 28.12.2007 in Österreich aufhältig sei und seit Anbeginn versucht habe, sich zu integrieren. Ihr Ehemann habe eine Arbeit bei XXXX als Hilfsarbeiter gefunden und habe diese Tätigkeit am 12.10.2009 aufgenommen. Dort habe er insgesamt 4 Monate gearbeitet. Im Rahmen der Wirtschaftskrise sei er aufgrund der Einsparungsmaßnahmen entlassen worden. Als ungelernter Arbeiter sei es ihm nicht sogleich möglich gewesen, neuerlich eine Arbeit zu finden, aber er sei beim AMS als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Seit dem 27.02.2011 arbeite er vollzeitbeschäftigt/40 Stunden pro Woche im XXXX. Auch sie selbst habe im Jahr 2009 wöchentlich 3 Stunden zu arbeiten begonnen. Diese Arbeit habe sie bis März 2011 inne gehabt. Sobald auch das jüngste Kind im September 2011 in den Kindergarten gehen werde, wolle sie die Arbeit wieder aufnehmen, wenn möglich im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Diesbezüglich wurde auf die Einstellungszusage des XXXX verwiesen. Darüber hinaus habe sie das Sprachzertifikat Deutsch auf dem Niveau A2 erworben, um die Kommunikationsfähigkeit zu steigern bzw. um bessere Chancen auf ein Anstellungsverhältnis zu haben. Beide Kinder würden ab September 2011 den Kindergarten besuchen. Entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes seien sie sehr wohl integriert und sei ihr Privatleben so weit gefestigt, als von gelungener Integration gesprochen werden könne. Aus diesem Grund sei jedenfalls auszusprechen, dass ihre Ausweisung auf Dauer unzulässig sei.

Die Ausweisung betreffend hielt die Beschwerdeführerin fest, dass sie (gemeinsam mit ihrer Familie) seit dem 28.12.2007 in Österreich aufhältig sei und seit Anbeginn versucht habe, sich zu integrieren. Ihr Ehemann habe eine Arbeit bei römisch 40 als Hilfsarbeiter gefunden und habe diese Tätigkeit am 12.10.2009 aufgenommen. Dort habe er insgesamt 4 Monate gearbeitet. Im Rahmen der Wirtschaftskrise sei er aufgrund der Einsparungsmaßnahmen entlassen worden. Als ungelernter Arbeiter sei es ihm nicht sogleich möglich gewesen, neuerlich eine Arbeit zu finden, aber er sei beim AMS als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Seit dem 27.02.2011 arbeite er vollzeitbeschäftigt/40 Stunden pro Woche im römisch 40 . Auch sie selbst habe im Jahr 2009 wöchentlich 3 Stunden zu arbeiten begonnen. Diese Arbeit habe sie bis März 2011 inne gehabt. Sobald auch das jüngste Kind im September 2011 in den Kindergarten gehen werde, wolle sie die Arbeit wieder aufnehmen, wenn möglich im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Diesbezüglich wurde auf die Einstellungszusage des römisch 40 verwiesen. Darüber hinaus habe sie das Sprachzertifikat Deutsch auf dem Niveau A2 erworben, um die Kommunikationsfähigkeit zu steigern bzw.

um bessere Chancen auf ein Anstellungsverhältnis zu haben. Beide Kinder würden ab September 2011 den Kindergarten besuchen. Entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes seien sie sehr wohl integriert und sei ihr Privatleben so weit gefestigt, als von gelungener Integration gesprochen werden könne. Aus diesem Grund sei jedenfalls auszusprechen, dass ihre Ausweisung auf Dauer unzulässig sei.

I.14. Am 12.09.2011 langten beim Asylgerichtshof Arbeitspapiere betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin ein.römisch eins.14. Am 12.09.2011 langten beim Asylgerichtshof Arbeitspapiere betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin ein.

I.15. Der Asylgerichtshof beraumte hinsichtlich der Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 16.11.2011 an und übermittelte mit der Ladung einen aktuellen Länderbericht zur Lage in Tschetschenien. Die Behörde erster Instanz entschuldigte sich für die Verhandlung und beantragte die Abweisung der Beschwerde.römisch eins.15. Der Asylgerichtshof beraumte hinsichtlich der Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 16.11.2011 an und übermittelte mit der Ladung einen aktuellen Länderbericht zur Lage in Tschetschenien. Die Behörde erster Instanz entschuldigte sich für die Verhandlung und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab hinsichtlich seines Gesundheitszustandes an, dass er Epileptiker sei, wobei es ihm momentan gut gehe, dennoch könne sich sein Gesundheitszustand wieder verschlechtern. Zudem komme hinzu, dass ein Bein kürzer sei.

Die Beschwerdeführerin gab für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder an, dass sie gesund seien.

Daraufhin konfrontierte der vorsitzende Richter mit der Ansicht des Bundesasylamtes, wonach sie in der Russischen Föderation nicht mehr refoulement-relevant gefährdet sei, worauf der Ehemann der Beschwerdeführerin zur Antwort gab, er habe bereits beim ersten Interview gesagt, dass er sich nicht so sehr Sorgen um seine Gesundheit, sondern um seine Familie mache. Im Falle einer Rückkehr drohe ihm und seiner Familie Gefahr. Darüber hinaus sei die allgemeine Sicherheitssituation äußerst eingeschränkt. Er könne nicht in die Russische Föderation zurückkehren und wolle es auch nicht. Auch die Beschwerdeführerin merkte an, dass die offizielle Darstellung im Fernsehen nicht der Realität entspreche. Ihrer Meinung nach sei die allgemeine Situation katastrophal. Nochmals merkten sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann an, dass sie Angst um sich selbst und ihre Familie hätten.

Auf die Frage, wie es mit einer Behandlungsmöglichkeit seiner Erkrankung in der Russischen Föderation aussehe, antwortete der Ehemann der Beschwerdeführerin, dass er in der Russischen Föderation niemals eine medizinische Behandlung in Anspruch genommen habe. Er sei der Meinung, in der Russischen Föderation keine Behandlung zu bekommen. Dazu merkte der vorsitzende Richter an, laut Auskunft des Verbindungsbeamten mit Email vom 12.10.2010 gebe es in Tschetschenien die notwendigen Medikamente für Epilepsie, worauf der Ehemann der Beschwerdeführerin entgegnete, dies sei nicht korrekt. Bis zu seiner Ausreise habe es keine entsprechende medizinische Versorgung gegeben. Auch im Internet habe er keine entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten gefunden. Dazu merkte die rechtsfreundliche Vertreterin des Ehemannes der Beschwerdeführerin an, dass die Auskunft des Verbindungsbeamten nur die allgemeine Situation in der Russischen Föderation und nicht im speziellen Tschetschenien betreffe, zusätzlich wies die rechtsfreundliche Vertretung des Ehemannes der Beschwerdeführerin darauf hin, dass laut neuem SFH Bericht die medizinische Versorgung in einem anderen Teil als dort, wo man registriert sei, nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Zur Integration befragt gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, er arbeite derzeit beim Unternehmen XXXX und verdiene dort etwa 4000.- Zur Integration befragt gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, er arbeite derzeit beim Unternehmen römisch 40 und verdiene dort etwa 4000.-

1.150 netto. Damit könne er den Unterhalt für sich und seine Familie ohne jegliches Problem bestreiten. Darüber hinaus bekomme er für seine beiden Kinder Familienbeihilfe. Auch die Beschwerdeführerin gab an, bereits mehrere Gespräche hinsichtlich einer Arbeit im nächsten Jahr geführt zu haben, diesbezüglich werde sie in den nächsten 14 Tagen eine Arbeitsplatzzusage schicken. Darüber hinaus habe sie bereits mehrfach als Saisonarbeiterin gearbeitet und könne diesbezüglich Bestätigungen vorlegen. Die ausgewiesene Vertreterin legte eine handschriftliche Arbeitszusage vor, wonach die Beschwerdeführerin ab der Sommersaison 2012 als Mitarbeiterin im XXXX eingestellt werden könne. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hielt nochmals fest, dass sie ihren Lebensunterhalt von seinem Einkommen bestreiten würden.1.150 netto. Damit könne er den Unterhalt für sich und seine Familie ohne jegliches Problem

bestreiten. Darüber hinaus bekomme er für seine beiden Kinder Familienbeihilfe. Auch die Beschwerdeführerin gab an, bereits mehrere Gespräche hinsichtlich einer Arbeit im nächsten Jahr geführt zu haben, diesbezüglich werde sie in den nächsten 14 Tagen eine Arbeitsplatzzusage schicken. Darüber hinaus habe sie bereits mehrfach als Saisonarbeiterin gearbeitet und könne diesbezüglich Bestätigungen vorlegen. Die ausgewiesene Vertreterin legte eine handschriftliche Arbeitszusage vor, wonach die Beschwerdeführerin ab der Sommersaison 2012 als Mitarbeiterin im römisch 40 eingestellt werden könne. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hielt nochmals fest, dass sie ihren Lebensunterhalt von seinem Einkommen bestreiten würden.

Betreffend die Wohnsituation gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, dass sie in einer Zwei-Zimmer-Wohnung leben würden, wofür sie 350 Gesamtmiete inklusive Betriebskosten und Strom bezahlen würden.

Ferner gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, in Österreich Deutschkurse besucht zu haben. Derzeit bereits er sich auf die Prüfung auf dem Niveau A2 vor. Auch die Beschwerdeführerin bestätigte den Besuch von Deutschkursen und verwies auf die bereits vorgelegten Unterlagen, woraus sich ergebe, dass sie das österreichische Sprachdiplom Deutsch auf dem Niveau A2 bereits erworben habe. Auf Deutsch gestellte (einfache) Fragen zur Person der Beschwerdeführerin und zu ihrer Familie sowie zu etwaigen Hobbys konnten sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann beantworten, sodass der Vorsitzende sowie der Beisitzende Richter überein kamen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann gehobene Grundkenntnisse der deutschen Sprache aufweisen.

Weiters gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, die beiden Kinder würden in den Kindergarten gehen. Ferner hielt er fest, kein Mitglied in Organisationen oder Vereinen zu sein, zumal er seine spärliche Freizeit nach der Arbeit mit Deutschlernen und mit seiner Familie verbringe.

Weder sie noch ihr Ehemann seien strafrechtlich verurteilt.

Abschließend verwies die rechtsfreundliche Vertretung noch auf die ehrenamtliche Tätigkeit in der Ortsgemeinde XXXX. Darauf sei bereits ausdrücklich in den bereits vorgelegten Unterstützungsschreiben Bezug genommen worden. Abschließend verwies die rechtsfreundliche Vertretung noch auf die ehrenamtliche Tätigkeit in der Ortsgemeinde römisch 40. Darauf sei bereits ausdrücklich in den bereits vorgelegten Unterstützungsschreiben Bezug genommen worden.

I.16. Mit Schriftsatz der rechtsfreundlichen Vertretung vom 15.11.2011 wurde hinsichtlich des Ehemannes der Beschwerdeführerin nochmals auf den Umstand der ernsthaften Erkrankung hingewiesen. Aufgrund der Epilepsie sei der Ehemann der Beschwerdeführerin unter regelmäßiger fachärztlicher Kontrolle und müsse, wie aus dem ärztlichen Schreiben von Dr. XXXX vom 18.01.2011 hervorgehe, regelmäßig und präzise die verordneten Medikamente einnehmen, ansonsten es zu Anfällen kommen könne. Ebenso seien halbjährliche nervenärztliche sowie jährliche EEG Kontrollen als indiziert angesehen. Eine Unterbrechung der Medikamenteneinnahme bzw. veränderte Medikation sowie keine regelmäßige fachärztliche Kontrolle und Behandlung könne somit im Falle einer Rückkehr zu verheerenden Folgen führen, was auch lebensbedrohlich sein könne. Zudem habe sich sein psychischer Zustand nach wie vor nicht gravierend verbessert. Weiters komme hinzu, dass das Bein des Ehemannes der Beschwerdeführerin verkürzt sei und langfristige Beschwerden auf Grund dessen wahrscheinlich seien, ihm jedoch aktuell von einer Operation abgeraten worden sei, da die Narkose auf Grund seiner Epilepsieerkrankung und Medikation riskant sei. In diesem Zusammenhang wurde auf die mangelhafte Gesundheitsversorgung in Tschetschenien, worauf bereits im Schriftsatz vom 14.09.2011 Bezug genommen wurde, hingewiesen. Auch die familiäre Unterstützung bestehe - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - nicht. Dies alles zeige, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland wohl auch allein auf Grund seines Gesundheitszustandes mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen ernsthaften Schaden zu befürchten habe, was einer Aberkennung des subsidiären Schutzes entgegenstehe.

römisch eins.16. Mit Schriftsatz der rechtsfreundlichen Vertretung vom 15.11.2011 wurde hinsichtlich des Ehemannes der Beschwerdeführerin nochmals auf den Umstand der ernsthaften Erkrankung hingewiesen. Aufgrund der Epilepsie sei der Ehemann der Beschwerdeführerin unter regelmäßiger fachärztlicher Kontrolle und müsse, wie aus dem ärztlichen Schreiben von Dr. römisch 40 vom 18.01.2011 hervorgehe, regelmäßig und präzise die verordneten Medikamente einnehmen, ansonsten es zu Anfällen kommen könne. Ebenso seien halbjährliche nervenärztliche sowie jährliche EEG Kontrollen als indiziert angesehen. Eine Unterbrechung der Medikamenteneinnahme bzw. veränderte Medikation sowie keine regelmäßige fachärztliche Kontrolle und Behandlung könne somit im Falle einer Rückkehr zu verheerenden Folgen führen, was auch lebensbedrohlich sein

könne. Zudem habe sich sein psychischer Zustand nach wie vor nicht gravierend verbessert. Weiters komme hinzu, dass das Bein des Ehemannes der Beschwerdeführerin verkürzt sei und langfristige Beschwerden auf Grund dessen wahrscheinlich seien, ihm jedoch aktuell von einer Operation abgeraten worden sei, da die Narkose auf Grund seiner Epilepsieerkrankung und Medikation riskant sei. In diesem Zusammenhang wurde auf die mangelhafte Gesundheitsversorgung in Tschetschenien, worauf bereits im Schriftsatz vom 14.09.2011 Bezug genommen wurde, hingewiesen. Auch die familiäre Unterstützung bestehe - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - nicht. Dies alles zeige, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland wohl auch allein auf Grund seines Gesundheitszustandes mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen ernsthaften Schaden zu befürchten habe, was einer Aberkennung des subsidiären Schutzes entgegenstehe.

Betreffend die Ausweisung wurde auf den bereits in der Beschwerde vom 29.07.2011 dargelegten hohen Integrationsgrad und auf die bereits vorgelegten Unterstützungsschreiben verwiesen. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mittlerweile wieder eine Vollzeitanstellung in der Firma XXXX habe (vgl. Dienstzettel, Beilage). Im Sommer sei er im Saisonbetrieb des XXXX tätig gewesen. Ebenso sei der Beschwerdeführerin zugesichert worden, dass sie im nächsten Sommer gerne im XXXX beschäftigt werde, wo sie bereits saisonal tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden sei (vgl. beiliegende handschriftliche Einstellungszusage). Es sei damit deutlich, dass die Familie selbsterhaltungsfähig sei und sich besonders arbeitswillig zeige. Ferner seien die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführer durchwegs gut, die Beschwerdeführerin habe viel dazu gelernt und bereits die A2 Prüfung abgelegt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin plane ebenso für die Deutschprüfung zu lernen und alsbald abzulegen, was derzeit aus Zeitmangel auf Grund der Vollzeitbeschäftigung erschwert sei. Er verbessere jedoch im Gespräch mit seinen ArbeitskollegInnen stetig seine Sprachkompetenzen. Betreffend die Ausweisung wurde auf den bereits in der Beschwerde vom 29.07.2011 dargelegten hohen Integrationsgrad und auf die bereits vorgelegten Unterstützungsschreiben verwiesen. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mittlerweile wieder eine Vollzeitanstellung in der Firma römisch 40 habe (vergleiche Dienstzettel, Beilage). Im Sommer sei er im Saisonbetrieb des römisch 40 tätig gewesen. Ebenso sei der Beschwerdeführerin zugesichert worden, dass sie im nächsten Sommer gerne im römisch 40 beschäftigt werde, wo sie bereits saisonal tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden sei (vergleiche beiliegende handschriftliche Einstellungszusage). Es sei damit deutlich, dass die Familie selbsterhaltungsfähig sei und sich besonders arbeitswillig zeige. Ferner seien die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführer durchwegs gut, die Beschwerdeführerin habe viel dazu gelernt und bereits die A2 Prüfung abgelegt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin plane ebenso für die Deutschprüfung zu lernen und alsbald abzulegen, was derzeit aus Zeitmangel auf Grund der Vollzeitbeschäftigung erschwert sei. Er verbessere jedoch im Gespräch mit seinen ArbeitskollegInnen stetig seine Sprachkompetenzen.

Zudem sei erwähnt, dass die Kinder der Beschwerdeführerin ausschließlich in Österreich sozialisiert seien und alle ihre Freunde und Bezugspersonen in Österreich leben. Sie würden natürlich dementsprechend gut Deutsch sprechen, gehen in den Kindergarten und hätten hier ihren eindeutigen Lebensmittelpunkt. Die Familie XXXX beispielsweise würden die Kinder quasi als ihre Großeltern erleben. Im Übrigen wohne die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie in einer selbst angemieteten Wohnung in XXXX. Dort seien sie mittlerweile wichtige Bestandteile der Ortsgemeinschaft von XXXX geworden und seien überaus bekannt sowie beliebt. Wie in den Schreiben von Frau XXXX und Herrn XXXX erwähnt, werde nicht nur von einer "erfreulich guten Entwicklung" gesprochen, sondern auch davon, dass die Beschwerdeführer sehr hilfsbereit seien und ehrenamtlich bei den Aufräumarbeiten nach dem Hochwasser geholfen hätten. Zudem sei erwähnt, dass die Kinder der Beschwerdeführerin ausschließlich in Österreich sozialisiert seien und alle ihre Freunde und Bezugspersonen in Österreich leben. Sie würden natürlich dementsprechend gut Deutsch sprechen, gehen in den Kindergarten und hätten hier ihren eindeutigen Lebensmittelpunkt. Die Familie römisch 40 beispielsweise würden die Kinder quasi als ihre Großeltern erleben. Im Übrigen wohne die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie in einer selbst angemieteten Wohnung in römisch 40. Dort seien sie mittlerweile wichtige Bestandteile der Ortsgemeinschaft von römisch 40 geworden und seien überaus bekannt sowie beliebt. Wie in den Schreiben von Frau römisch 40 und Herrn römisch 40 erwähnt, werde nicht nur von einer "erfreulich guten Entwicklung" gesprochen, sondern auch davon, dass die Beschwerdeführer sehr hilfsbereit seien und ehrenamtlich bei den Aufräumarbeiten nach dem Hochwasser geholfen hätten.

Abschließend wurden nachstehende Unterlagen zum Nachweis der Integration vorgelegt:

Aktueller Dienstzettel der Firma XXXX betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin
Aktueller Dienstzettel der Firma römisch 40 betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin;

Gehaltszettel September 2011;

Änderung Dienstgeber/Vorsorgekasse;

Gebietskrankenkassenauszug, Juli 2011;

Besuchsbestätigung Kindergarten XXXX für beide minderjährigen Kinder;
Besuchsbestätigung Kindergarten römisch 40 für beide minderjährigen Kinder;

Handschriftliche Bestätigung des Vermieters der Wohnung;

Handschriftliches Unterstützungsschreiben Familie XXXX;
Handschriftliches Unterstützungsschreiben Familie römisch 40 ;

Handschriftliche Einstellungszusage von XXXX vom Oktober 2011 betreffend die Beschwerdeführerin
Handschriftliche Einstellungszusage von römisch 40 vom Oktober 2011 betreffend die Beschwerdeführerin.

II. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes hat über die zulässige Beschwerde erwogen
römisch zwei. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

II.1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes sowie in die im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegten Beweismittel, Einvernahme der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in der durchgeführten mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 16.11.2011 sowie Erörterung der in der Verhandlung eingeführten Länderdokumente.
römisch zwei.1. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes sowie in die im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegten Beweismittel, Einvernahme der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in der durchgeführten mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 16.11.2011 sowie Erörterung der in der Verhandlung eingeführten Länderdokumente.

II.2. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:
römisch zwei.2. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

II.2.1 Zur Person und den Fluchtgründen
römisch zwei.2.1 Zur Person und den Fluchtgründen:

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe, ist am XXXX geboren und trägt den im Spruch genannten Namen. Sie gelangte eigenen Angaben zufolge am 28.12.2007 in das österreichische Bundesgebiet und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.
Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe, ist am römisch 40 geboren und trägt den im Spruch genannten Namen. Sie gelangte eigenen Angaben zufolge am 28.12.2007 in das österreichische Bundesgebiet und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Die Beschwerdeführerin ist die Ehefrau des Beschwerdeführers zu D11 319746-2/2011 sowie die Mutter der minderjährigen Beschwerdeführer zu D11 319744-2/2011 und D11 319743-2/2011.

Die Ausreise aus dem Herkunftsland der Beschwerdeführerin erfolgte nicht aus jenen Gründen, die die Beschwerdeführerin ihrem Antrag auf internationalen Schutz zugrunde gelegt hatte.

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, FZ 07 12.167-BAE, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D11 319745-1/2008) gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Eigene Fluchtgründe hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Gleichlautende

Erkenntnisse ergingen an den Ehemann der Beschwerdeführerin und an die gemeinsamen (minderjährigen) Kinder. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, FZ 07 12.167-BAE, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D11 319745-1/2008) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin bezüglich der Ausreisegründe als unglaublich gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Eigene Fluchtgründe hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Gleichlautende Erkenntnisse ergingen an den Ehemann der Beschwerdeführerin und an die gemeinsamen (minderjährigen) Kinder.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, gemäß 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Familienverfahrens zuerkannt und ihr gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Im Verfahren des Ehemannes der Beschwerdeführerin wurde die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der (damals) gegenwärtigen Lage (hohe Arbeitslosigkeit, anhaltende Unsicherheit, weiterhin bewaffnete Konflikte) begründet und dazu ausgeführt, es könne davon ausgegangen werden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr zumindest einer unmenschlichen Behandlung - im Sinne des Art. 3 EMRK - ausgesetzt wäre. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde kontinuierlich verlängert, am 14.03.2011 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig einen weiteren Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung beim Bundesasylamt ein. Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Familienverfahrens zuerkannt und ihr gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Im Verfahren des Ehemannes der Beschwerdeführerin wurde die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der (damals) gegenwärtigen Lage (hohe Arbeitslosigkeit, anhaltende Unsicherheit, weiterhin bewaffnete Konflikte) begründet und dazu ausgeführt, es könne davon ausgegangen werden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr zumindest einer unmenschlichen Behandlung - im Sinne des Artikel 3, EMRK - ausgesetzt wäre. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde kontinuierlich verlängert, am 14.03.2011 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig einen weiteren Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung beim Bundesasylamt ein.

Die Beschwerdeführerin leidet an keiner lebensbedrohlichen Krankheit, die einer Rückführung in den Herkunftsstaat entgegen stehen würde. Ferner kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation in eine existenzgefährdende Notlage geraten würde und droht ihr weder eine unmenschliche Behandlung, Todesstrafe oder unverhältnismäßige Strafe noch eine sonstige individuelle Gefahr.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin reiste im Dezember 2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und hält sich seither durchgehend in Österreich auf. Sie lebt mit ihrem Ehemann und ihren beiden minderjährigen Kindern in einer angemieteten Zwei-Zimmer-Wohnung in XXXX im gemeinsamen Haushalt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die er durch die Absolvierung von Deutschkursen und dem Erhalt entsprechender Zertifikate unter Beweis stellte und die ausreichen, um die Verhandlung hinsichtlich zentraler Fragen betreffend die Integration auf Deutsch zu führen, eine Berufstätigkeit auszuüben und mit seiner Ehefrau (der Beschwerdeführerin), seinen minderjährigen Kindern und den österreichischen Freunden der Familie auf Deutsch zu kommunizieren. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist auch nachweislich bestrebt, seine Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern und bereitet sich derzeit auf den Erwerb des österreichischen Sprachdiploms auf dem Niveau A2 vor. Der Ehemann der Beschwerdeführerin reiste im Dezember 2007 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und hält sich seither durchgehend in Österreich auf. Sie lebt mit ihrem Ehemann und ihren beiden minderjährigen Kindern in einer angemieteten Zwei-Zimmer-Wohnung in römisch 40 im gemeinsamen Haushalt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die er durch die Absolvierung von Deutschkursen und dem Erhalt entsprechender Zertifikate unter Beweis stellte und die ausreichen, um die Verhandlung hinsichtlich zentraler Fragen betreffend die Integration auf Deutsch zu führen, eine Berufstätigkeit auszuüben und mit seiner Ehefrau (der Beschwerdeführerin), seinen

minderjährigen Kindern und den österreichischen Freunden der Familie auf Deutsch zu kommunizieren. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist auch nachweislich bestrebt, seine Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern und bereitet sich derzeit auf den Erwerb des österreichischen Sprachdiploms auf dem Niveau A2 vor.

Seit September 2011 arbeitet der Ehemann der Beschwerdeführerin (wieder) als Hilfsarbeiter in der Firma XXXX. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitanstellung und beläuft sich das monatliche Einkommen auf € 1.150 netto. Bereits ab Oktober 2009 war der Ehemann der Beschwerdeführerin für die Dauer von vier Monaten als Hilfsarbeiter in der Firma XXXX beschäftigt, welches aufgrund von Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftskrise aufgelöst werden musste. Im Sommer 2011 war er im Saisonbetrieb des XXXX tätig. Die Bemühungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin um ein Beschäftigungsverhältnis zeigen nicht nur dessen Arbeitswilligkeit, sondern auch sein Bestreben, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus Eigenem zu bestreiten. Seit September 2011 arbeitet der Ehemann der Beschwerdeführerin (wieder) als Hilfsarbeiter in der Firma römisch 40. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitanstellung und beläuft sich das monatliche Einkommen auf € 1.150 netto. Bereits ab Oktober 2009 war der Ehemann der Beschwerdeführerin für die Dauer von vier Monaten als Hilfsarbeiter in der Firma römisch 40 beschäftigt, welches aufgrund von Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftskrise aufgelöst werden musste. Im Sommer 2011 war er im Saisonbetrieb des römisch 40 tätig. Die Bemühungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin um ein Beschäftigungsverhältnis zeigen nicht nur dessen Arbeitswilligkeit, sondern auch sein Bestreben, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus Eigenem zu bestreiten.

Auch die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Deutschkurse die ÖSD-Prüfung auf dem Niveau A2 abgeschlossen und ist wie ihr Ehemann bemüht, ihre Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern. Ferner wurde der Beschwerdeführerin zugesichert, dass sie im nächsten Sommer wieder im XXXX beschäftigt werden wird, wo sie bereits saisonal seit dem Jahr 2009 tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden ist, wie der Beschwerdeführerin in der beiliegenden handschriftlichen Einstellungszusage attestiert wird. In Zusammenschau mit dem Erhalt des Kindergeldes für zwei Kinder wird die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann somit in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aus Eigenem zu bestreiten. Auch die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Deutschkurse die ÖSD-Prüfung auf dem Niveau A2 abgeschlossen und ist wie ihr Ehemann bemüht, ihre Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern. Ferner wurde der Beschwerdeführerin zugesichert, dass sie im nächsten Sommer wieder im römisch 40 beschäftigt werden wird, wo sie bereits saisonal seit dem Jahr 2009 tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden ist, wie der Beschwerdeführerin in der beiliegenden handschriftlichen Einstellungszusage attestiert wird. In Zusammenschau mit dem Erhalt des Kindergeldes für zwei Kinder wird die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann somit in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aus Eigenem zu bestreiten.

Die Söhne der Beschwerdeführerin besuchen den XXXX und sind in ihren jeweiligen Kindergartengruppen sehr gut integriert. Die Söhne der Beschwerdeführerin besuchen den römisch 40 und sind in ihren jeweiligen Kindergartengruppen sehr gut integriert.

Die Beschwerdeführerin und ihre Familie haben sich in Österreich auch sozial gut integriert. So verfügen sie über einen weiten Freundes- und Bekanntenkreis, von welchem sie sehr geschätzt werden und der erkennende Senat konnte sich von diesem Umstand durch die von der Beschwerdeführerin in Vorlage gebrachten Empfehlungsschreiben überzeugen. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie sind somit aktiv um eine Integration in Österreich bemüht, pflegen den Kontakt zu Freunden und Mitmenschen und sind in das Alltagsleben der Gemeinde XXXX gut integriert. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie haben sich in Österreich auch sozial gut integriert. So verfügen sie über einen weiten Freundes- und Bekanntenkreis, von welchem sie sehr geschätzt werden und der erkennende Senat konnte sich von diesem Umstand durch die von der Beschwerdeführerin in Vorlage gebrachten Empfehlungsschreiben überzeugen. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie sind somit aktiv um eine Integration in Österreich bemüht, pflegen den Kontakt zu Freunden und Mitmenschen und sind in das Alltagsleben der Gemeinde römisch 40 gut integriert.

Im Falle der Beschwerdeführerin und ihrer Familie kann von einer ausreichend guten Integration in Österreich gesprochen werden.

Weiters ist die Beschwerdeführerin strafrechtlich unbescholten; ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot gegen sie wurde nicht verhängt.

II.2.2 Zum Herkunftsland der Beschwerdeführerin (Russische Föderation bzw. Tschetschenien) wird Folgendes festgestellt:
2.2 Zum Herkunftsland der Beschwerdeführerin (Russische Föderation bzw. Tschetschenien) wird Folgendes festgestellt:

Hinsichtlich der relevanten Situation in der Russischen Föderation bzw. Tschetschenien wird zunächst prinzipiell auf die im Akt einliegenden und der Beschwerdeführerin mit Ladung zur mündlichen Beschwerdeverhandlung übermittelten Länderfeststellungen verwiesen, zu denen die Beschwerdeführerin nicht substantiiert Stellung nahm. Aus diesen Länderfeststellungen ergibt sich für die im vorliegenden Fall relevante Situation, dass sich die allgemeine Lage in Tschetschenien in gewissem Ausmaß stabilisiert, die Zahl von Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen ist insgesamt gesehen eindeutig zurückgegangen, die Phase der aktuellen Krisensituation ist vorbei. Auch das Bestehen einer Grundversorgung ergibt sich aus den Quellen eindeutig, betrachtet man etwa die Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen bzw. Hilfsorganisationen.

Insbesondere zur medizinischen Versorgung bzw. einer etwaigen wirtschaftlichen Gefährdung wird Folgendes festgestellt:

3. Versorgungslage

Die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in den Jahren seit 2007 deutlich verbessert.

Einige Indizien hierfür liefern die offiziellen Statistiken: Die Durchschnittslöhne in Tschetschenien liegen spürbar über denen in den Nachbarrepubliken. Das laufende föderale Hilfsprogramm zum Aufbau Tschetscheniens sieht 111 Mrd. Rubel (2,5 Mrd. €) für die Jahre 2008-2011 vor. Damit sind die Staatsausgaben in Tschetschenien pro Einwohner doppelt so hoch wie im Durchschnitt des südlichen Föderalen Bezirks. Die ehemals zerstörte Hauptstadt Tschetscheniens Grosny ist inzwischen fast vollständig wieder aufgebaut - dort gibt es mittlerweile auch wieder einen Flughafen. Nach Angaben der EU-Kommission findet der Wiederaufbau überall in der Republik, insbesondere in Gudermes, Argun und Schali, statt. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen melden, dass selbst in kleinen Dörfern Schulen und Krankenhäuser aufgebaut werden. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser, etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und die Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden. Die humanitären Organisationen reduzieren langsam ihre Hilfstätigkeiten; sie konstatieren keine humanitäre Notlage, immer noch aber erhebliche Entwicklungsprobleme.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 19 und 20)

3.1. Wohnsituation

Im Juli 2003 führte die Regierung Kompensationszahlungen ein. Im Rahmen dessen sollten Personen, deren gesamtes Eigentum zerstört worden war, 350.000 Rubel bekommen. Der föderalen Regierung zufolge hatten bis Ende 2004 39.000 Personen solche Kompensationszahlungen erhalten. Zusätzlich zu Regierungsprogrammen unterhalten humanitäre Organisationen Programme zur Beschaffung von Unterkünften. Zwischen 2000 und 2007 wurden in Tschetschenien rund 20.000 Häuser mit der Hilfe humanitärer Organisationen repariert oder aufgebaut.

(BAA - ÖIF, Soziale Infrastruktur in Tschetschenien; August 2009, Seite 9)

Wohnraum bleibt ein großes Problem. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wurden während der kriegerischen Auseinandersetzungen seit 1994 über 150.000 private Häuser sowie ca. 73.000 Wohnungen zerstört. Die Auszahlung von Kompensationsleistungen für kriegszerstörtes Eigentum ist noch nicht abgeschlossen. Nichtregierungsorganisationen berichten, dass nur rund ein Drittel der Vertriebenen eine Bestätigung der Kompensationsberechtigung erhalten. Viele Rückkehrer bekämen bei ihrer Ankunft in Grosny keine Entschädigung, weil die Behörden sich weigerten, ihre Dokumente zu bearbeiten, oder weil ihre Namen von der Liste der Berechtigten verschwunden seien. Verschiedene Schätzungen, u.a. des ehemaligen Menschenrechtsbeauftragten des Europarates Gil Robles, gehen davon aus, dass 30-50% der Kompensationssummen als Schmiergelder gezahlt werden müssen.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20)

3.2. Nahrungsversorgung

Der Bazar in Grosny wurde wiedereröffnet und es ist praktisch alles erwerbbar, allerdings nicht immer zu leistbaren Preisen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat seine Aufmerksamkeit weg von Hilfsleistungen hin zum Aufbau von eigenständiger Versorgung gelenkt. So wurden Projekte für die Förderung der Eröffnung von kleinen Geschäften - z.B. Schuhreparaturwerkstätten, Bäckereien, Verarbeitung von Wolle und Herstellung von Kleidung - ins Leben gerufen.

Auf Grund zahlreicher Landminen und der bestehenden Bodenverschmutzung ist es in Tschetschenien nur schwer möglich, Landwirtschaft oder Viehzucht zu betreiben. Haupteinnahmequelle ist der Handel, viele Familien leben auch davon, dass Familienangehörige Geld aus anderen Teilen Russlands oder dem Ausland nach Tschetschenien schicken. Berichten des World Food Program zu Folge ist die Versorgungslage in Tschetschenien jedoch nach wie vor schlecht. Etwa 80% der Betroffenen würden unter der Armutsgrenze der Russischen Föderation leben. Überdies seien 10% der Kinder akut unterernährt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010)

Das Notfall- und Rehabilitationsprogramm im Nordkaukasus soll für die Ernährungssicherheit und Ernährung durch "Empowerment" gefährdeter Bevölkerungsgruppen sorgen. Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, indem man die landwirtschaftliche und die auf Viehzucht basierende Produktion wiederaufnimmt und gleichzeitig verstärkt neue Kenntnisse über Ernährung und Klein-Farmbetriebe anwendet.

Die FAO (Erährungs- und Landwirtschaftsorganisation) nahm am Inter-Agency-Transitional-Arbeitsplan für den Nordkaukasus 2007 teil, der die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und Stärkung ländlicher Existenzmöglichkeiten in der Region beabsichtigt. Insbesondere gehören zu den wichtigsten Zielen der FAO im Bereich der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion die Wiedereingliederung von sozial benachteiligten Gruppen, die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln für Einkommen schaffende Maßnahmen, der Wiederaufbau der wichtigen landwirtschaftlichen Infrastruktur, die Gewährung von Dienstleistungen sowie die Stärkung der institutionellen Kapazitäten in der Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Projekte wurden in der Region durch die 2006 von der FAO errichtete Emergency and Rehabilitation Coordination Unit (ERCU) umgesetzt. Laufende FAO-Aktivitäten beinhalten derzeit die Förderung der Gewächshausproduktion und die Vermarktung von hochwertigen Nutzpflanzen. Die FAO realisiert gerade zwei Projekte, die sich mit Gewächshausproduktion beschäftigen, von denen ein Projekt auch eine kleine Imkerei beinhaltet. Diese Projekte zielen auf Grundversorgungsempfänger ab, die vom Konflikt betroffen sind, mit dem Ziel der Verringerung der Abhängigkeit von externer Hilfe in Tschetschenien und Inguschetien durch vielversprechende Ertragsmöglichkeiten und der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Herangehensweise der FAO, die sich daran orientiert Klein-Agrarbetriebe zu errichten, stimuliert lokale kleine landwirtschaftliche Märkte.

(Homepage der FAO (Erährungs- und Landwirtschaftsorganisation), Zugriff am 11. Jänner 2011,

<http://www.fao.org/countries/55528/en/rus/>)

3.3. Arbeitslosigkeit und soziale Lage

Die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in den Jahren seit 2007 deutlich verbessert. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser, etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und die Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzgemenge und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden. Die humanitären Organisationen reduzieren langsam ihre Hilfstätigkeiten; sie konstatieren keine humanitäre Notlage, immer noch aber erhebliche Entwicklungsprobleme. Wichtigstes soziales Problem ist die Arbeitslosigkeit und große Armut weiter Teile der Bevölkerung. Nach Schätzungen der UN waren 2008 ca. 80% der tschetschenischen Bevölkerung arbeitslos und verfügen über Einkünfte unterhalb der Armutsgrenze (in Höhe von 2,25 USD/Tag). Haupteinkommensquelle ist der Handel. Andere legale Einkommensmöglichkeiten gibt es kaum, weil die Industrie

überwiegend zerstört ist. Minen verhindern die Entwicklung landwirtschaftlicher Aktivitäten. Geld wird mit illegalem Verkauf von Erdöl und Benzin verdient; zahlreiche Familien leben von Geldern, die ein Ernährer aus dem Ausland schickt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 19 und 20)

Heute erreicht die Arbeitslosenrate in Tschetschenien 30 Prozent. Putin rief dazu auf, die Wirtschaft der Nordkaukasus-Region anzukurbeln. Um den Rückstand gegenüber anderen Regionen aufzuholen, brauche der Nordkaukasus laut Aussagen Putins rund zehn Prozent Wirtschaftswachstum jährlich und sei die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit äußerst wichtig. Innerhalb von zehn Jahren sollen laut Putin mindestens 400.000 neue Arbeitsplätze im Nordkaukasus entstehen. Beim Wiederaufbau gibt es bereits Erfolge zu verzeichnen. In den vergangenen zwei Jahren sind in Tschetschenien beispielsweise 53 Schulen und 35 medizinische Einrichtungen in Betrieb genommen worden, deren Bau der Staat finanziert hat.

(Informationszentrum Asyl & Migration: Russische Föderation, Länderinformation und Pressespiegel zur Menschenrechtslage und politischen Entwicklung, Lage im Nordkaukasus vom September 2010, Seite 4)

3.4. Medizinische Versorgungssituation

Die Gesundheitsversorgung stellt auch in dem "Zielprogramm für den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau 2008-2011" einen Schwerpunkt dar. Insbesondere seit 2006 zeigen sich im Gesundheitssektor erste Anzeichen einer Erholung. Diese Erholung ist an verschiedenen Kennzahlen ersichtlich: Auf 10.000 Einwohner kamen im Jahr 2007 73,2 Krankenhausbetten, 22,5 Ärzte, sowie 66,7 weiteres medizinisches Personal. Insgesamt gab es 2007 62 Krankenhäuser, 79 ambulant behandelnde Polikliniken, 185 Stellen für ärztliche Betreuung und Geburtshilfe und fünf Zentren für ansteckende Krankheiten. Dies stellt in jedem der Bereiche einen signifikanten Anstieg im Vergleich zum Jahr 2006 dar.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 6)

Zur aktuellen Lage der medizinischen Versorgung liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. Durch die Zerstörungen und Kämpfe - besonders in der Hauptstadt Grosny - waren medizinische Einrichtungen weitgehend nicht mehr funktionstüchtig. Nach Angaben der VN-Entwicklungshilfeorganisation UNDP entspricht die Dichte der Polikliniken in einigen Bezirken nur 20 % des russischen Durchschnitts. Dabei treten einige stressbedingte Krankheiten laut tschetschenischem Gesundheitsministerium zehn- bis fünfzehnmal häufiger auf als vor dem Krieg. Nach Angaben des IKRK soll die Situation der Krankenhäuser für die medizinische Grundversorgung dank internationaler Hilfe inzwischen aber ein Niveau erreicht haben, das dem durchschnittlichen Standard in der Russischen Föderation entspricht. Problematisch bleibt jedoch auch laut IKRK die Personallage im Gesundheitswesen, da viele Ärzte und medizinische Fachkräfte Tschetschenien während der beiden Kriege verlassen haben.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20f)

Diverse Erkrankungen wie Hepatitis C, Coronare Herzkrankheiten, Posttraumatische Belastungsstörungen und sogar DES-Stent-Implantationen etc. können laut Anfragebeantwortung der Staatendokumentation in der Russischen Föderation (und in der Tschetschenischen Republik) behandelt und nachversorgt werden. In Tschetschenien ist die Versorgung mit medizinischen Spezialisten noch immer unzureichend und komplizierte Fälle werden für die Behandlung und Nachsorge von ihren örtlichen Kliniken in die nächsten Städte (Krasnodar, Rostov-on-Don, Machatschkala) überwiesen.

(Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 10.08.2010, Seite 2)

Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist weiterhin sehr einfach, jedoch ist es vor allem seit 2002 zu umfassendem Wiederaufbau durch Regierungsprogramme und Programme Internationaler Organisationen gekommen, die insbesondere seit 2006 auch tatsächlich merkbar sind.

Die offiziellen Statistiken zeigen, dass der Wiederaufbau der Infrastruktur für medizinische Versorgung in den letzten Jahren fortgeschritten ist. Krankenhäuser und Polikliniken wurden wieder aufgebaut. Auch psychologische

Behandlungsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich, wobei bei der Betreuung von traumatisierten Kindern besonders UNICEF engagiert tätig ist. Internationale Organisationen stellen mittlerweile nicht mehr nur Nothilfe zur Verfügung, sondern fachmedizinische Versorgung sowie auch Schulungsmaßnahmen für medizinisches Personal vor Ort. Einzelne von Organisationen unterstützte Programme, wie etwa das Tuberkuloseprogramm von Ärzte ohne Grenzen, werden schrittweise an lokale Stellen übergeben. Diese nachhaltigen Maßnahmen sind weitere Hinweise darauf, dass sich die Lage in gewissen Bereichen auch nach Einschätzung dieser Organisationen mittlerweile soweit gebessert hat, dass solch nachhaltige Maßnahmen bzw. sogar ein Rückzug ihrerseits möglich sind.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 10)

Nach Angaben des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) soll die Situation der Krankenhäuser für die medizinische Grundversorgung dank internationaler Hilfe inzwischen aber ein Niveau erreicht haben, das dem durchschnittlichen Standard in der Russischen Föderation entspricht. Problematisch bleibt jedoch auch laut IKRK die Personallage im Gesundheitswesen, da viele Ärzte und medizinische Fachkräfte Tschetschenien während der beiden Kriege verlassen haben.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20)

Durch die Erhöhung der Quoten auf medizinischen Bildungseinrichtungen versucht man dem Personalmangel entgegenzuwirken. Auch die von elf Internationalen Organisationen durchgeführten Schulungsmaßnahmen können zu einer sukzessiven Besserung des Personalmangels beitragen. Zumindest die medizinische Grundversorgung hat bereits wieder das Vorkriegsniveau erreicht. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass Monate nach Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges - also vor weniger als zehn Jahren - rund 70% der medizinischen Infrastruktur als zerstört galten, nicht unbeachtlich. Die medizinische Versorgung hat in Tschetschenien noch starken Aufholbedarf, wobei die medizinische Grundversorgung bereits als positives Beispiel für gelungenen Wiederaufbau genannt werden kann. Die diesbezüglich bereits erfolgten Fortschritte sind einerseits auf Unterstützungsleistungen Internationaler Organisationen, andererseits auch auf staatliche Investitionen zurückzuführen. Weitere zukünftige Investitionen sowie positive Entwicklungen zur Linderung des Personalmangels, die sich unter anderem durch erhöhte Quoten in Bildungseinrichtungen abzeichnen, können, sofern sie weitergeführt werden mittel- bis langfristig zu einer Rückkehr zum Vorkriegszustand führen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 10-11)

3.4.1. Psychologische Betreuung in Tschetschenien

Der Nichtregierungsorganisation Vesta zufolge können psychische Erkrankungen beispielsweise in dem Republiksambulatorium für Neuropsychologie (Grosny), in dem Republikskrankenhaus "Samaschkin" (Zakan-Jurt im Bezirk Atschchoi-Martan) und im Darbachin-Republikskrankenhaus (Braguny im Bezirk Gudermes) behandelt werden. Auch Internationale und Nichtregierungsorganisationen sind im Bereich der psychiatrischen Versorgung tätig: UNICEF entwickelte in Tschetschenien Ende 2005 ein neues Programm, um Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und ihren Familien zu behandeln.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 9)

3.5. Rückkehrer

3.5.1. Derzeitige Situation von Rückkehrern

Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten. Ebenso liegen dem Auswärtigen Amt keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob Russen mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt sind. Solange der Tschetschenien-Konflikt nicht endgültig gelöst ist, ist davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gilt insbesondere für solche Personen, die sich gegen die gegenwärtigen Machthaber engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement

unterstellen, oder die im Verdacht stehen, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren.

Der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen hat etwas abgenommen, wenngleich russische Menschenrechtsorganisationen nach wie vor von einem willkürlichen Vorgehen der Miliz gegen Kaukasier allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit berichten. Kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht. Personenkontrollen (Ausweis, Fingerabdrücke) auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) finden statt, haben aber an Intensität abgenommen. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes sind keine Anweisungen der russischen Innenbehörden zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung von Tschetschenen bekannt. Kontrollen von kaukasisch aussehenden oder aus Zentralasien stammenden Personen erfolgen seit Jahresbeginn 2007 zumeist im Rahmen des verstärkten Kampfes der Behörden gegen illegale Migration und Schwarzarbeit. Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu. Diese Rechte sind in der Verfassung verankert. Jedoch wird an vielen Orten (u.a. in großen Städten wie Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Föderation durch Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen wirken sich im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung besonders stark auf die Möglichkeit von aus anderen Staaten zurückgeführten Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. Die Rücksiedlung nach Tschetschenien wird von Regierungsseite nahegelegt.

Mit dem Föderationsgesetz von 1993 wurde ein Registrierungssystem geschaffen, nach dem Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ("vorübergehende Registrierung") und ihren Wohnsitz ("dauerhafte Registrierung") melden müssen. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine Registrierung ist die Vorlage des Inlandspasses (ein von russischen Auslandsvertretungen ausgestelltes Passersatzpapier reicht nicht aus) und nachweisbarer Wohnraum. Nur wer eine Bescheinigung seines Vermieters vorweist, kann sich registrieren lassen. Kaukasier haben jedoch größere Probleme als Neuankömmlinge anderer Nationalität, überhaupt einen Vermieter zu finden. Viele Vermieter weigern sich zudem, entsprechende Vordrucke auszufüllen, u.a. weil sie ihre Mieteinnahmen nicht versteuern wollen.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 30 und 31)

Mittlerweile sind von den nach Kriegsausbruch weit über 200.000 Flüchtlingen, die vor allem nach Inguschetien geflüchtet waren, die meisten nach Tschetschenien zurückgekehrt. Auch von den innerhalb Tschetscheniens vertriebenen Personen sind die meisten wieder in ihre Häuser zurückgekehrt. Laut UNHCR konnten seit dem Jahr 2002 zehntausende Binnenflüchtlinge aufgrund der Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage und der bereits erfolgten und laufenden Wiederaufbauprogramme in ihre Häuser zurückkehren. Anfang 2009 schätzte das Flüchtlingshochkommissariat die Zahl der weiterhin Binnenvertriebenen auf 79.000.

Auch ein Anstieg der Anzahl freiwilliger Rückkehrer aus Österreich in die Russische Föderation ist festzustellen. 2008 kehrten in den ersten zehn Monaten 1.196 Personen aus Europa in die Russische Föderation zurück (hiervon 173 aus Österreich). Zwischen 2003 und 2007 kehrten insgesamt 1.485 Personen zurück. Hierbei handelt es sich allerdings nur um mit der Unterstützung der IOM (International Organisation for Migration) zurückgekehrte Personen, die tatsächliche Gesamtzahl liegt vermutlich höher. 75% der (durch IOM unterstützten) Rückkehrer in die Russische Föderation kehrten 2008 nach Tschetschenien zurück, 17% gingen nach Dagestan, 3% nach Inguschetien. Tschetschenen kehren derzeit auch aus Moskau und anderen Teilen der Russischen Föderation nach Tschetschenien zurück. Mit Unterstützung von IOM kehrten 2009 insgesamt 918 Personen aus Österreich in die Russische Föderation zurück. Aus Österreich kehrten darunter mit Unterstützung des VMÖ (Verein Menschenrechte Österreich) 2008 69 Personen, 2009 303, und in den ersten vier Monaten des Jahres 2010 64 Personen nach Tschetschenien zurück.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010)

Auskunft der NGO "Vesta" vom 8.8.2008 zur Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Tschetschenien

1) In der Tschetschenischen Republik gibt es die Möglichkeit einer Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen, obwohl das Zentrum, welches Behandlungen dieser Art durchführt, sich im Stadium der Wiedererrichtung befindet. In Grosny gibt es die Republiksfürsorgestelle für Psychoneurologie, wo einmal wöchentlich an Freitag der Oberarzt Dzhmurzaev Ali Usamovitsch Kranke empfängt

2) In der Tschetschenischen Republik gibt es 2 Spitäler, die Therapien dieser Art durchführen. Es ist dies das Republikskrankenhaus in Samaschki (befindet sich in Zakan-Jurt, Bezirk Atschchoj-Martan) und das Republikskrankenhaus in Darbanchinsk (befindet sich in Braguny, Bezirk Gudermes)

3) Niemand wird für den Erhalt einer Behandlung dieser Art ausgegrenzt. Alle, die eine Behandlung oder eine Untersuchung benötigen können die nötige Behandlung oder medizinische Hilfe erhalten. Jedoch ist die Anzahl der arbeitenden Ärzte nicht ausreichend, um einen solchen Zulauf von Patienten zu meistern. In Grosny gibt es nur 3 Ärzte-Psychiater, die Kranke empfangen. Einige Ärzte arbeiten in den Bezirken der Republik.

4) Offiziell muss der Patient keine Kosten für die Behandlung tragen, besonders wenn die Behandlung stationär ist.

5) Zugang zur Behandlung: Alle mit dem Profil eines psychischen Traumas und medizinische Hilfe benötigend, haben Zugang zu diesen medizinischen Anstalten. Jedoch kommt die kleine Anzahl an Ärzten, die in der Republik arbeiten, mit dem Zufluss an Patienten nicht zurecht.

6) Die Bevölkerung hat Zugang zu Psychopharmaka, die zum Zwecke einer Behandlung verschreiben werden. Der Arzt stellt das Rezept aus, nach welchem der Patient die kostenlosen Arzneien erhalten kann. Auch können Invaliden-Begünstigte, welche auf das Sozialpaket nicht verzichtet haben, kostenlose Medikamente erhalten. Allerdings werden in der Regel den Patienten teure Medikamente selten als kostenlose verschrieben. Allerdings ist die Lage so, dass sogar ihnen vom Arzt verschriebene Medikamente nicht in die Hand gegeben werden, da psychotrope Medikamente zu Narkotika gehören.

Zur Behandelbarkeit von Epilepsie im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers wird Folgendes festgestellt:

Emailantwort des österreichischen Verbindungsbeamten in der Russischen Föderation vom 12.10.2010:

Keppra 1000 (Wirkstoff: Levetiracetam) ist in der RF erhältlich. Preis - je nach Apotheke und Packungsgröße zw. 3.700 und 4.900 RUR. 1 Euro dzt. ca. 40 RUR.

II.3. Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:römisch zwei.3. Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

II.3.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und zur Identität der Beschwerdeführerin sowie ihren familiären Verhältnissen wurden auf Grundlage der im Asylverfahren beigebrachten und in den jeweiligen Verwaltungsakten einliegenden, im Sachverhalt konkret angeführten Beweismittel getroffen.römisch zwei.3.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und zur Identität der Beschwerdeführerin sowie ihren familiären Verhältnissen wurden auf Grundlage der im Asylverfahren beigebrachten und in den jeweiligen Verwaltungsakten einliegenden, im Sachverhalt konkret angeführten Beweismittel getroffen.

Die Feststellungen über die Abweisung der Beschwerde betreffend die Nichtzuerkennung von Asyl gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, FZ 07 12.167-BAE, gründen auf dem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag zu D11 319746-1/2008.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ergeben sich aus ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Person der Beschwerdeführerin, ihrer Situation in Österreich und ihren Verwandten im Herkunftsstaat ergeben sich aus den Einvernahmen vor dem Bundesasylamt und den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof.

Dass gegen die Beschwerdeführerin keine Verurteilungen vorliegen, ergibt sich aus der vom Asylgerichtshof getätigten Strafregisteranfrage vom 01.12.2011.

Die Länderfeststellungen gründen auf den jeweils angeführten Länderberichten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen. Angesichts der Seriosität der Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen, denen weder in der Verhandlung noch in einer Stellungnahme inhaltlich konkret und dezidiert entgegen getreten wurde, besteht für den erkennenden Senat kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, sodass sie den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat der beschwerdeführenden Partei zugrunde gelegt werden konnten.

Die Feststellungen über die erstmalige Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten gründen auf dem Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, Zl. 07 12.167-BAE, welcher sich im Verwaltungsakt der

Beschwerdeführerin befindet. Die zum damaligen Zeitpunkt zur Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten führenden Umstände (hohe Arbeitslosigkeit, anhaltende Unsicherheit, weiterhin bewaffnete Konflikte) liegen zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt jedoch nicht mehr vor und wird dies insbesondere deutliche, wenn man sich Folgendes vor Augen führt:

Wie eben ausgeführt, ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesasylamt auch mit der im Jahr 2008 bestehenden, allgemein schlechten Sicherheitslage in Tschetschenien begründet gewesen. Hinsichtlich der Lage in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien ist zunächst auf die Feststellungen zum Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin, welche sich auf verschiedene aktuelle Länderberichte unterschiedlichster Quellen stützen, zu verweisen, denen die Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert entgegengetreten ist. Aus diesen Länderfeststellungen ergibt sich eindeutig, dass sich die allgemeine Situation in Tschetschenien im Vergleich zum Jahr 2008 erheblich verbessert hat. Die Lage hat sich stabilisiert, die Zahl von Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen ist insgesamt gesehen eindeutig zurückgegangen, die Phase der aktuellen Krisensituation ist vorbei. Auch das Bestehen einer Grundversorgung ergibt sich aus den Quellen eindeutig, betrachtet man etwa die Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen bzw. Hilfsorganisationen. Eine Zuerkennung von subsidiärem Schutz allein aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ist zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt somit keinesfalls (mehr) gerechtfertigt.

Hinsichtlich der festgestellten epileptischen Erkrankung des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist - in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt - festzuhalten, dass sich aus den vorgelegten medizinischen Befunden eine bereits mehrjährige stabile bzw. anfallsfreie Phase des Ehemannes der Beschwerdeführerin ergibt und dass außer einer jährlichen EEG-Untersuchung und einer entsprechenden Einnahme von Antiepileptikern, die im Herkunftsstaat des Ehemannes der Beschwerdeführerin erhältlich sind, keine weiteren medizinischen Behandlungen (mehr) nötig sind. Entsprechend den Länderfeststellungen zu Tschetschenien wird dem Ehemann der Beschwerdeführerin eine medizinische Versorgung in seinem Herkunftsstaat jedenfalls zu teil werden. Der Erhalt entsprechender Antiepileptiker ist - der Anfragebeantwortung des österreichischen Verbindungsbeamten in der Russischen Föderation folgend - gewährleistet. Soweit die rechtsfreundliche Vertreterin in der mündlichen Verhandlung geltend macht, dass sich die Auskunft des österreichischen Verbindungsbeamten nur auf die allgemeine Situation in der Russischen Föderation und nicht im speziellen auf Tschetschenien beziehe, ist anzumerken, dass der Asylgerichtshof keineswegs übersieht, dass die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Sollte der Erhalt entsprechender Antiepileptiker tatsächlich (nur) in Zentralrussland gewährleistet sein, wovon der erkennende Senat des Asylgerichtshofes jedoch nicht ausgeht, so ist dem Ehemann der Beschwerdeführerin angesichts der soeben zitierten Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes zumutbar, sich allfällige Medikamente hinsichtlich seiner epileptischen Erkrankung in Zentralrussland zu besorgen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin keiner ständigen medizinischen Behandlung bzw. Versorgung bedarf. Hinsichtlich der festgestellten epileptischen Erkrankung des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist - in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt - festzuhalten, dass sich aus den vorgelegten medizinischen Befunden eine bereits mehrjährige stabile bzw. anfallsfreie Phase des Ehemannes der Beschwerdeführerin ergibt und dass außer einer jährlichen EEG-Untersuchung und einer entsprechenden Einnahme von Antiepileptikern, die im Herkunftsstaat des Ehemannes der Beschwerdeführerin erhältlich sind, keine weiteren medizinischen Behandlungen (mehr) nötig sind. Entsprechend den Länderfeststellungen zu Tschetschenien wird dem Ehemann der Beschwerdeführerin eine medizinische Versorgung in seinem Herkunftsstaat jedenfalls zu teil werden. Der Erhalt entsprechender Antiepileptiker ist - der Anfragebeantwortung des österreichischen Verbindungsbeamten in der Russischen Föderation folgend - gewährleistet. Soweit die rechtsfreundliche Vertreterin in der mündlichen Verhandlung geltend macht, dass sich die Auskunft des österreichischen Verbindungsbeamten nur auf die allgemeine Situation in der Russischen Föderation und nicht im speziellen auf Tschetschenien beziehe, ist anzumerken, dass der Asylgerichtshof keineswegs übersieht, dass die

medizinische Versorgung in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Sollte der Erhalt entsprechender Antiepileptiker tatsächlich (nur) in Zentralrussland gewährleistet sein, wovon der erkennende Senat des Asylgerichtshofes jedoch nicht ausgeht, so ist dem Ehemann der Beschwerdeführerin angesichts der soeben zitierten Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes zumutbar, sich allfällige Medikamente hinsichtlich seiner epileptischen Erkrankung in Zentralrussland zu besorgen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin keiner ständigen medizinischen Behandlung bzw. Versorgung bedarf.

Auch stimmt der erkennende Senat des Asylgerichtshofes mit dem Bundesasylamt überein, dass etwaige psychische Probleme bzw. Beschwerden des Ehemannes der Beschwerdeführerin - den Länderfeststellungen zur Medizinischen Versorgung in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien folgend - in seinem Herkunftsland jedenfalls zu teil werden. Eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung stellt keineswegs eine außergewöhnliche oder lebensbedrohliche Krankheit dar, die nicht auch in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien behandelbar wäre. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in dem psychiatrisch-neurologischen Gutachten von Dr. XXXX vom 24.08.2011, welches im Auftrag des Asylgerichtshofes erstattet wurde, das Vorhandensein einer psychischen Erkrankung des Ehemannes der Beschwerdeführerin negiert wurde. Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung - so Dr. XXXX - würden sich derzeit nicht finden (siehe dazu Erkenntnis zu D11 319745-1/2008). Sollte der Ehemann der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr dennoch medizinische Versorgung aufgrund psychischer Probleme benötigen, wird ihm diese -wie bereits festgehalten - jedenfalls zu teil werden. Auch stimmt der erkennende Senat des Asylgerichtshofes mit dem Bundesasylamt überein, dass etwaige psychische Probleme bzw. Beschwerden des Ehemannes der Beschwerdeführerin - den Länderfeststellungen zur Medizinischen Versorgung in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien folgend - in seinem Herkunftsland jedenfalls zu teil werden. Eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung stellt keineswegs eine außergewöhnliche oder lebensbedrohliche Krankheit dar, die nicht auch in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien behandelbar wäre. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in dem psychiatrisch-neurologischen Gutachten von Dr. römisch 40 vom 24.08.2011, welches im Auftrag des Asylgerichtshofes erstattet wurde, das Vorhandensein einer psychischen Erkrankung des Ehemannes der Beschwerdeführerin negiert wurde. Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung - so Dr. römisch 40 - würden sich derzeit nicht finden (siehe dazu Erkenntnis zu D11 319745-1/2008). Sollte der Ehemann der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr dennoch medizinische Versorgung aufgrund psychischer Probleme benötigen, wird ihm diese -wie bereits festgehalten - jedenfalls zu teil werden.

Auch der erkennende Senat kommt daher zu dem Schluss, dass im gegenständlichen Fall kein Grund (mehr) vorliegt, die befristete Aufenthaltsberechtigung zu verlängern und der Beschwerdeführerin weiter subsidiären Schutz zu gewähren, weil ihr im Fall ihrer Rückkehr weder eine Gefahr aufgrund der allgemeinen Lage, noch eine sonstige Gefahr ihrer körperlichen Integrität droht.

II.4. Rechtlich folgt daraus: römisch zwei.4. Rechtlich folgt daraus:

II.4.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 23 Abs. 2 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. römisch zwei.4.1. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG),

BGBI. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.

Im gegenständlichen Verfahren sind die Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 anzuwenden.

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51, hat die Berufungsbehörde außer in dem in Abs. 2 erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, hat die Berufungsbehörde außer in dem in Absatz 2, erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

II. 4.2. Zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigter römisch zwei. 4.2. Zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

Gemäß § 3 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist und glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach § 8 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (§ 11) offen steht. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist einem Fremden gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Nach Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist die Entscheidung über die Zuerkennung dieses Status mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, AsylG 2005 zu verbinden. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (Paragraph 11,) offen steht.

Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. VwGH v. 19.02.2004, Zl. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche VwGH v. 19.02.2004, Zl. 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR).

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragstellers. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Asylgesetz 1997 iVm § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den/die Asylwerber/Asylwerberin betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH v. 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH). Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 8, Asylgesetz 1997 in Verbindung mit Paragraph 57, FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den/die Asylwerber/Asylwerberin betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH v. 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben vergleiche VwGH

v. 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; VwGH v. 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Antragsteller/ Antragstellerin das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH v. 26.06.1997, Zl. 95/18/1293; VwGH v. 17.07.1997, Zl. 97/18/0336). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH v. 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; VwGH v. 26.02.2002, Zl. 99/20/0509; VwGH v. 22.08.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH v. 02.08.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH v. 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH v. 30.09.1993, Zl. 93/18/0214). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Antragsteller/ Antragstellerin das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH v. 26.06.1997, Zl. 95/18/1293; VwGH v. 17.07.1997, Zl. 97/18/0336). Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH v. 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; VwGH v. 26.02.2002, Zl. 99/20/0509; VwGH v. 22.08.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH v. 02.08.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des Paragraph 8, AsylG 1997 (nunmehr: Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005) zu beachten (VwGH v.

25.01.2001, ZI. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH v. 30.09.1993, ZI. 93/18/0214).

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn
Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen;
die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen;

er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder

er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde.
er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn
Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, leg. cit. ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus Gründen des Absatz eins, abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. Einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt,¹ Einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.
3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.
In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist.
Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, leg.cit. ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des

subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (Paragraph 2, Absatz 3,) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz eins, oder 2 wahrscheinlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen. Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, leg.cit. ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen.

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulation gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (VwGH 19.02.2004, 99/20/0573).

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997, was auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen ist, als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997, was auf Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 zu übertragen ist, als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427).

Vor dem Hintergrund der vom Bundesasylamt herangezogenen Quellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ausgesetzt sein würde, noch das "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Russische Föderation entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in der Russischen Föderation an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Vor dem Hintergrund der vom Bundesasylamt herangezogenen Quellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ausgesetzt sein würde, noch das "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Russische Föderation entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in der Russischen Föderation an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde.

Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Artikel 3, EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443).

Dem Bundesasylamt ist im Ergebnis Recht zu geben, wenn es davon ausgeht, dass der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten zu entziehen war. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien keine Relevanz für eine Verlängerung des Status der subsidiär Schutzberechtigten zukommen. Der Auffassung des Bundesasylamtes, wonach die Voraussetzungen für die einstige Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Fall der Beschwerdeführerin nicht mehr vorliegen, ist zuzustimmen. Wie bereits oben in der Beweiswürdigung ausgeführt, ist unter Bedachtnahme der festgehaltenen Länderberichte festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr aufgrund der allgemeinen Lage in Tschetschenien keine Gefahr drohen würde. Die allgemeine Sicherheitslage hat sich in Tschetschenien weitgehend stabilisiert und kann von dem Bestehen einer Grundversorgung ausgegangen werden.

Weiters leidet die Beschwerdeführerin an keiner lebensbedrohlichen Krankheit. Die epileptische Erkrankung sowie die belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung des Ehemannes der Beschwerdeführerin stellen keineswegs sehr außergewöhnliche oder gar lebensbedrohliche Krankheiten dar, die nicht auch in der Russischen Föderation behandelbar wären. Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall - wie unter der Beweiswürdigung aufgezeigt - auszugehen. Dabei übersieht der Asylgerichtshof keineswegs, dass die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Dem Bundesasylamt ist im Ergebnis Recht zu geben, wenn es davon ausgeht, dass der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten zu entziehen war. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien keine Relevanz für eine Verlängerung des Status der subsidiär Schutzberechtigten zukommen. Der Auffassung des Bundesasylamtes, wonach die Voraussetzungen für die einstige Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Fall der Beschwerdeführerin nicht mehr vorliegen, ist zuzustimmen. Wie bereits oben in der Beweiswürdigung ausgeführt, ist unter Bedachtnahme der festgehaltenen Länderberichte festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr aufgrund der allgemeinen Lage in Tschetschenien keine Gefahr drohen würde. Die allgemeine Sicherheitslage hat sich in Tschetschenien weitgehend stabilisiert und kann von dem Bestehen einer Grundversorgung ausgegangen werden. Weiters leidet die Beschwerdeführerin an keiner lebensbedrohlichen Krankheit. Die epileptische Erkrankung sowie die belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung des Ehemannes der Beschwerdeführerin stellen keineswegs sehr außergewöhnliche oder gar lebensbedrohliche Krankheiten dar, die nicht auch in der Russischen Föderation behandelbar wären. Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall - wie unter der Beweiswürdigung aufgezeigt - auszugehen. Dabei übersieht der Asylgerichtshof keineswegs, dass die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation nicht österreichischen Standards entspricht und aufwändigere Behandlungen allenfalls erst nach privater Bezahlung erfolgen. Nach der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und jener des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch - aus dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK - im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden; dies selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich und kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem Teil des Zielstaates gäbe (siehe VfGH 6.3.2008, B 2400/07).

Vom Vorhandensein entsprechender Behandlungsmöglichkeiten in der Russischen Föderation ist im vorliegenden Fall auszugehen:

Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung in der Russischen Föderation erreichen (insbesondere angesichts dessen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin von seinen in der Russischen Föderation lebenden Verwandten in den verschiedensten Formen unterstützt werden könnte) im vorliegenden Fall die unbestreitbar "hohe Schwelle" des Art. 3 EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht (vgl. etwa EGMR 2.5.1997, 30.240/96, Fall D. v. Vereinigtes Königreich, wo die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts nicht bloß wegen dessen Krankheit, sondern aufgrund des Risikos eines Todes unter äußerst schlimmen Umständen als Verletzung von Art. 3 EMRK qualifiziert wurde; in anderen Fällen hatte der EGMR keine derart außergewöhnliche Situation angenommen: vgl. EGMR 29.6.2004, 7702/04, Fall Salkic ua v. Schweden [psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen]; 31.5.2005, 1383/04, Fall Ovdienko v. Finnland [Erkrankung an schwerer Depression mit Suizidgefahr]; 27.9.2005, 17416/05, Fall Hukic v. Schweden [Erkrankung an Down-Syndrom]); Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung in der Russischen Föderation erreichen (insbesondere angesichts dessen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin von seinen in der Russischen Föderation lebenden Verwandten in den verschiedensten Formen unterstützt werden könnte) im vorliegenden Fall die unbestreitbar "hohe Schwelle" des Artikel 3, EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht vergleiche etwa EGMR 2.5.1997, 30.240/96, Fall D. v. Vereinigtes Königreich,

wo die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts nicht bloß wegen dessen Krankheit, sondern aufgrund des Risikos eines Todes unter äußerst schlimmen Umständen als Verletzung von Artikel 3, EMRK qualifiziert wurde; in anderen Fällen hatte der EGMR keine derart außergewöhnliche Situation angenommen: vergleiche EGMR 29.6.2004, 7702/04, Fall Salkic ua v. Schweden [psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen]; 31.5.2005, 1383/04, Fall Ovdienko v. Finnland [Erkrankung an schwerer Depression mit Suizidgefahr]; 27.9.2005, 17416/05, Fall Hukic v. Schweden [Erkrankung an Down-Syndrom];

22.6.2004, 17.868/03, Fall Ndangoya v. Schweden [HIV-Infektion];

zuletzt auch zurückhaltend EGMR 27.5.2008, 26.565/05, Fall N. v. Vereinigtes Königreich [AIDS-Erkrankung]). Daher steht auch die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers seiner Abschiebung vor dem Hintergrund des Art. 3 EMRK nicht entgegen. zuletzt auch zurückhaltend EGMR 27.5.2008, 26.565/05, Fall N. v. Vereinigtes Königreich [AIDS-Erkrankung]). Daher steht auch die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers seiner Abschiebung vor dem Hintergrund des Artikel 3, EMRK nicht entgegen.

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, FZ 07 12.167-BAE, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D11 319745-1/2008) gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Eigene Fluchtgründe hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.05.2008, FZ 07 12.167-BAE, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, wurde mit (eigenständigem) Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag (D11 319745-1/2008) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, als unbegründet abgewiesen und ist daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Vorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin bezüglich der Ausreisegründe als unglaubwürdig gewertet wurde, weshalb keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass das Leben oder die Freiheit der Beschwerdeführerin aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre. Eigene Fluchtgründe hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

Die maßgeblichen Umstände haben sich nach Ansicht des Asylgerichtshofes insofern geändert, als eine Existenzgefährdung der Beschwerdeführerin in Tschetschenien nun nicht mehr angenommen werden muss. Aus den Länderfeststellungen ergibt sich, dass sich die Lebensumstände für die Bevölkerung in Tschetschenien ebenso wie die wirtschaftliche Situation in den letzten Jahren verbessert haben. Eine medizinische Versorgung ist in Tschetschenien gewährleistet bzw. kann auch bei humanitären Organisationen Hilfe gefunden werden. Trotz nach wie vor schwieriger Verhältnisse im Kaukasus besteht somit im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin keine Situation, wonach zu befürchten wäre, dass diese in eine ihre Existenz gefährdende Notlage geraten würde.

Es herrscht in der Russischen Föderation auch keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. In der Russischen Föderation herrscht auch nicht eine dermaßen schlechte wirtschaftliche Lage bzw. allgemeine politische Situation, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Rückbringung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat als unrechtmäßig erscheinen ließe. Auch die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zieht keine nachteiligen Konsequenzen für einen abgewiesenen Asylwerber aus Tschetschenien im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nach sich. Es herrscht in der Russischen Föderation auch keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. In der Russischen Föderation herrscht auch nicht eine dermaßen schlechte wirtschaftliche Lage bzw. allgemeine politische Situation, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Rückbringung der Beschwerdeführerin in den Herkunftsstaat als unrechtmäßig erscheinen ließe. Auch die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zieht keine nachteiligen Konsequenzen für einen abgewiesenen Asylwerber aus Tschetschenien im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nach sich.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation

respektive Tschetschenien in eine ausweglose Lebenssituation geraten könnte. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine junge und gesunde Frau im arbeitsfähigen Alter, die an keinen ihr Alltagsleben und ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankungen leidet. Sie beherrscht die russische Sprache, ist in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien aufgewachsen, hat dort 23 Jahre gelebt und damit einen wesentlichen und prägenden Teil ihres Lebens in der Russischen Föderation respektive Tschetschenien verbracht. Der Beschwerdeführerin kann daher zugemutet werden, das für ihr Überleben Notwendige durch eigene und notfalls auch wenig attraktive Arbeit aus Eigenem zu bestreiten. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine oder wenig Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keine besonderen Fähigkeiten erfordern und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer Schatten- oder Nischenwirtschaft stattfinden. Im Falle einer Rückkehr wird es der Beschwerdeführerin deshalb möglich und zumutbar sein, durch eigene Arbeit jedenfalls das für ihren Lebensunterhalt Notwendige zu erlangen. Zudem verfügt die Beschwerdeführerin nach wie vor über familiäre Anknüpfungspunkte in der Russischen Föderation, da sich ihre Mutter, sowie ihr Schwiegervater und mehrere Schwägerinnen in Tschetschenien aufhalten. Dieses nach wie vor bestehende soziale und familiäre Netz wird der Beschwerdeführerin die Wiedereingliederung in die russische Gesellschaft - welche in Anbetracht einer vierjährigen Ortsabwesenheit mitunter Probleme bereiten könnte - erleichtern und dieser zumindest vorübergehend eine Unterstützung angedeihen oder eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellen können. Eine völlige Perspektivenlosigkeit für die Beschwerdeführerin kann somit schlichtweg nicht erkannt werden. Ziel des Refoulementschutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen, wie es die Rückkehr nach Tschetschenien sein wird, zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor exzeptionellen Lebenssituationen zu geben.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung iSd § 57 FrG abgeleitet werden (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021; vgl. auch VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059, wonach z.B. die Situation einer in einem beheizbaren Zelt von neun Quadratmetern untergebrachten fünfköpfigen Familie zwar als prekär, aber unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK als noch erträglich zu beurteilen sei). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch aus schlechten Lebensbedingungen keine Gefährdung bzw. Bedrohung iSd Paragraph 57, FrG abgeleitet werden vergleiche etwa VwGH 30.1.2001, 2001/01/0021; vergleiche auch VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059, wonach z.B. die Situation einer in einem beheizbaren Zelt von neun Quadratmetern untergebrachten fünfköpfigen Familie zwar als prekär, aber unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3, EMRK als noch erträglich zu beurteilen sei).

Außergewöhnliche Umstände, angesichts derer die Abschiebung der Beschwerdeführerin in die Russische Föderation respektive Tschetschenien die Garantien des Art. 3 EMRK verletzen würde, können unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes somit nicht erblickt werden. Außergewöhnliche Umstände, angesichts derer die Abschiebung der Beschwerdeführerin in die Russische Föderation respektive Tschetschenien die Garantien des Artikel 3, EMRK verletzen würde, können unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes somit nicht erblickt werden.

Der Beschwerdeführerin ist es daher nicht gelungen, darzulegen, dass sie im Falle ihrer Abschiebung in die Russische Föderation respektive Tschetschenien in eine "unmenschliche Lage" versetzt würde. Daher verstößt eine allfällige Abschiebung der Beschwerdeführerin nicht gegen Art. 2, Art. 3 EMRK oder gegen die Zusatzprotokolle zur EMRK Nr. 6 und Nr. 13 und auch nicht gegen Art. 15 lit.c StatusRL. Der Beschwerdeführerin ist es daher nicht gelungen, darzulegen, dass sie im Falle ihrer Abschiebung in die Russische Föderation respektive Tschetschenien in eine "unmenschliche Lage" versetzt würde. Daher verstößt eine allfällige Abschiebung der Beschwerdeführerin nicht gegen Artikel 2,, Artikel 3, EMRK oder gegen die Zusatzprotokolle zur EMRK Nr. 6 und Nr. 13 und auch nicht gegen Artikel 15, Litera c, StatusRL.

Die Entscheidung der belangten Behörde war daher zu bestätigen und die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes I. und II. abzuweisen. Die Entscheidung der belangten Behörde war daher zu bestätigen und die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes römisch eins. und römisch zwei. abzuweisen.

II. 4.3. Zur Ausweisung römisch zwei. 4.3. Zur Ausweisung

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005, idgF, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des

Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005, idgF, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idgF, sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, idgF, sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
- i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die

ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß § 10 Abs. 6 AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht. Gemäß Paragraph 10, Absatz 6, AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Absatz eins, binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, so gilt sie nach § 10 Abs. 7 leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Wird eine Ausweisung durchsetzbar, so gilt sie nach Paragraph 10, Absatz 7, leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 oder Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Nach § 10 Abs. 8 leg. cit. ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen. Nach Paragraph 10, Absatz 8, leg. cit. ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (Paragraph 55 a, FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (Paragraph 46, FPG) hinzuweisen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist. Art. 8 Abs. 2 EMRK erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479). Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist. Artikel 8, Absatz 2, EMRK erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vergleiche VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479).

Eine solche Maßnahme ist in einer demokratischen Gesellschaft dann notwendig, wenn sie einem dringlichen sozialen Bedürfnis entspricht und zum verfolgten legitimen Ziel verhältnismäßig ist. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Interessen des Staates insbesondere hinsichtlich der Einwanderungs- und Niederlassungspolitik einerseits und die Interessen des betroffenen Ausländers andererseits abzuwägen (vgl. hierzu etwa EGMR U 18.2.1991, Moustaqim vs. Belgium, Nr. 12.313/86). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt hierbei folgenden Kriterien besondere Bedeutung zu (vgl. Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 345 f): Eine solche Maßnahme ist in einer demokratischen Gesellschaft dann notwendig, wenn sie einem dringlichen sozialen Bedürfnis

entspricht und zum verfolgten legitimen Ziel verhältnismäßig ist. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Interessen des Staates insbesondere hinsichtlich der Einwanderungs- und Niederlassungspolitik einerseits und die Interessen des betroffenen Ausländers andererseits abzuwägen vergleiche hierzu etwa EGMR U 18.2.1991, Moustaquim vs. Belgium, Nr. 12.313/86). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt hierbei folgenden Kriterien besondere Bedeutung zu vergleiche Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 345 f):

Dauer des Aufenthalts (EGMR U , Beldjoudi vs. France, Nr. 12083/86)

Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (EGMR U 8.4.2008, Nyanzi vs. The United Kingdom, Nr. 21878/06)

Ausmaß der Integration (EGMR U 21.6.1988, Berrehab vs. The Netherlands, Nr. 10.730/84)

Intensität der familiären Beziehungen (EGMR U 2.8.2001, Boultif vs. Switzerland, Nr. 54.273/00)

Konsequenzen bei Beeinträchtigung dieser Bindungen, insbesondere auch bei Kindern (EGMR U 21.6.1988, Berrehab vs. The Netherlands, Nr. 10.730/84) und Behinderten (EGMR U 13.7.1995, Nasri vs. France, Nr. 19.465/92)

Nationalität der involvierten Personen

Möglichkeit das Familienleben anderswo zu führen (EGMR U 2.8.2001, Boultif vs. Switzerland, Nr. 54.273/00)

Vorhersehbarkeit der Maßnahme (E VwGH 27.2.2003, 2002/18/0207)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 08.04.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 04.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; uvm). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen vergleiche EGMR 08.04.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 04.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; uvm).

Bei der Beurteilung der Rechtskonformität von behördlichen Eingriffen ist nach ständiger Rechtsprechung des EGMR, des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes folglich auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme ist (nur) dann gegeben, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Betroffenen auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Inland einerseits und dem staatlichen Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung andererseits gefunden wird. Der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde und die damit verbundene Verpflichtung, allenfalls von einer Aufenthaltsbeendigung Abstand zu nehmen, variiert nach den Umständen des Einzelfalls.

Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 idF BGBl. I 29/2009 unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe öffentliches Recht ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 18.224/2007; VwGH 03.04.2009, 2008/22/0592; 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische

Menschenrechtskonvention², 194; Frank/Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 2005³, S. 282ff). Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 29 aus 2009, unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen vergleiche VfSlg. 18.224 aus 2007; VwGH 03.04.2009, 2008/22/0592; 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention², 194; Frank/Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 2005³, S. 282ff).

Da in der gegenständlichen Rechtssache durch die in Spruchteil III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet, ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin vorliegt, ist eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK durchzuführen. Da in der gegenständlichen Rechtssache durch die in Spruchteil römisch drei. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet, ein Eingriff in das durch Artikel 8, Absatz eins, EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin vorliegt, ist eine Interessenabwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der in § 10 Abs. 2 AsylG 2005 idGF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 MRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: Vor dem Hintergrund der in Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 idGF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin nicht durch die in Artikel 8, Absatz 2, MRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist seit dem Dezember 2007 ununterbrochen in Österreich aufhältig, ist gut integriert und verfügt über gute Deutschkenntnisse, sodass er sich auf Deutsch mit seiner Ehefrau (der Beschwerdeführerin), seinen minderjährigen Kindern und mit seinen österreichischen Freunden bzw. Bekannten gut unterhalten kann. Seine Deutschkenntnisse konnte er durch die Vorlage verschiedener Deutschkurszertifikate belegen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin versucht seine Deutschkenntnisse auch kontinuierlich zu verbessern. Derzeit bereitet er sich auf die A2-Prüfung vor. Weiters ist auch in den vom Ehemann der Beschwerdeführerin vorgelegten Empfehlungsschreiben von den Verfassern dezidiert auf die guten Deutschkenntnisse des Ehemannes der Beschwerdeführerin hingewiesen worden und hat sich der erkennende Senat des Asylgerichtshofes im Zuge der Beschwerdeverhandlung eindeutig davon überzeugen können, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin der deutschen Sprache bereits gut mächtig ist.

Seit September 2011 arbeitet der Ehemann der Beschwerdeführerin (wieder) als Hilfsarbeiter in der Firma XXXX. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitanstellung und beläuft sich das monatliche Einkommen auf € 1.150 netto. Bereits ab Oktober 2009 war der Ehemann der Beschwerdeführerin für die Dauer von vier Monaten als Hilfsarbeiter in der Firma XXXX beschäftigt, welches aufgrund von Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftskrise aufgelöst werden musste. Im Sommer 2011 war er im Saisonbetrieb des XXXX tätig. Die Bemühungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin um ein Beschäftigungsverhältnis zeigen nicht nur dessen Arbeitswilligkeit, sondern auch sein Bestreben, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus Eigenem zu bestreiten. Es liegen keine strafrechtlichen Verfehlungen und insbesondere keinerlei Verurteilungen des somit unbescholtenen Ehemannes der Beschwerdeführerin vor. Seit September 2011 arbeitet der Ehemann der Beschwerdeführerin (wieder) als Hilfsarbeiter in der Firma römisch 40. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitanstellung und beläuft sich das monatliche Einkommen auf € 1.150 netto. Bereits ab Oktober 2009 war der Ehemann der Beschwerdeführerin für die Dauer von vier Monaten als Hilfsarbeiter in der Firma römisch 40 beschäftigt, welches aufgrund von Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftskrise aufgelöst werden musste. Im Sommer 2011 war er im Saisonbetrieb des römisch 40 tätig. Die

Bemühungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin um ein Beschäftigungsverhältnis zeigen nicht nur dessen Arbeitswilligkeit, sondern auch sein Bestreben, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus Eigenem zu bestreiten. Es liegen keine strafrechtlichen Verfehlungen und insbesondere keinerlei Verurteilungen des somit unbescholtenen Ehemannes der Beschwerdeführerin vor.

Auch die unbescholtene Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Deutschkurse die ÖSD-Prüfung auf dem Niveau A2 abgeschlossen und ist wie ihr Ehemann bemüht, ihre Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern. Ferner wurde der Beschwerdeführerin zugesichert, dass sie im nächsten Sommer wieder im XXXX beschäftigt werden wird, wo sie bereits saisonal sei dem Jahr 2009 tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden ist, wie der Beschwerdeführerin in der beiliegenden handschriftlichen Einstellungszusage attestiert wird. In Zusammenschau mit dem Erhalt des Kindergeldes für zwei Kinder wird die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann somit in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aus Eigenem zu bestreiten. Auch die unbescholtene Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Deutschkurse die ÖSD-Prüfung auf dem Niveau A2 abgeschlossen und ist wie ihr Ehemann bemüht, ihre Deutschkenntnisse kontinuierlich zu verbessern. Ferner wurde der Beschwerdeführerin zugesichert, dass sie im nächsten Sommer wieder im römisch 40 beschäftigt werden wird, wo sie bereits saisonal sei dem Jahr 2009 tätig gewesen und zur vollen Zufriedenheit der Chefin eingeschult worden ist, wie der Beschwerdeführerin in der beiliegenden handschriftlichen Einstellungszusage attestiert wird. In Zusammenschau mit dem Erhalt des Kindergeldes für zwei Kinder wird die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann somit in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aus Eigenem zu bestreiten.

Die Söhne der Beschwerdeführerin besuchen den XXXX und sind in ihren jeweiligen Kindergartengruppen sehr gut integriert. Die Söhne der Beschwerdeführerin besuchen den römisch 40 und sind in ihren jeweiligen Kindergartengruppen sehr gut integriert.

Die Beschwerdeführerin und ihre Familie haben sich in Österreich auch sozial gut integriert. So verfügen sie über einen weiten Freundes- und Bekanntenkreis, von welchem sie sehr geschätzt werden und der erkennende Senat konnte sich von diesem Umstand durch die von der Beschwerdeführerin in Vorlage gebrachten Empfehlungsschreiben überzeugen. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie sind somit aktiv um eine Integration in Österreich bemüht, pflegen den Kontakt zu Freunden und Mitmenschen und sind in das Alltagsleben der Gemeinde XXXX gut integriert. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie haben sich in Österreich auch sozial gut integriert. So verfügen sie über einen weiten Freundes- und Bekanntenkreis, von welchem sie sehr geschätzt werden und der erkennende Senat konnte sich von diesem Umstand durch die von der Beschwerdeführerin in Vorlage gebrachten Empfehlungsschreiben überzeugen. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie sind somit aktiv um eine Integration in Österreich bemüht, pflegen den Kontakt zu Freunden und Mitmenschen und sind in das Alltagsleben der Gemeinde römisch 40 gut integriert.

Dem Bundesasylamt ist zwar zuzustimmen, dass dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt. Im vorliegenden Fall überwiegen jedoch die privaten Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie an ihrem Verbleib in Österreich die (unbestreitbar) öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Antrages verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf. So hat sich die Beschwerdeführerin in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert, verfügt über ausgeprägte soziale Bindungen und es ist davon auszugehen, dass sie bestrebt ist, ihre Verfestigung weiter auszubauen. Dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem vier Jahre dauernden Aufenthalt ihre Integrationswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch bewiesen hat, dass sie gut Deutsch spricht, Deutschkurse besucht hat, zahlreiche österreichische Freunde hat und versucht, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist im Rahmen der Interessenabwägung im vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung zuzumessen. Auch wenn sich die Beschwerdeführerin also nicht darauf verlassen konnte, ihr Leben auch nach Beendigung ihres Asylverfahrens in Österreich fortzuführen, hat sie sich in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert und sowohl in sozialer als auch beruflicher Hinsicht alle Weichen für ihre Selbsterhaltungsfähigkeit in Österreich gestellt. Zudem ist die Dauer des Verfahrens nicht auf mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Beschwerdeführerin am Verfahren zurückzuführen,

vielmehr berichtete sie im Laufe ihres Asylverfahrens immer wieder von ihren Bemühungen sich in Österreich nachhaltig zu integrieren, die sie durch die Vorlage zahlreicher Schriftstücke und Dokumente unter Beweis stellte. Im Übrigen ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass die Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten auf die mittlerweile eingetretene Änderung der Sicherheitslage im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist und nicht auf Umstände, die von der Beschwerdeführerin verursacht bzw. gesetzt worden sind. Darüber hinaus hat sich die Beschwerdeführerin während ihres anerkannten Status als subsidiär Schutzberechtigte nachhaltig in Österreich integriert und hat im Laufe des gegenständlichen Verfahrens ihre Integrations- und Arbeitswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch unter Beweis gestellt, dass sie sich sprachlich, gesellschaftlich und beruflich integriert hat. Diesem Umstand kommt im gegenständlichen Fall besondere Bedeutung zu. Dem Bundesasylamt ist zwar zuzustimmen, dass dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt. Im vorliegenden Fall überwiegen jedoch die privaten Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie an ihrem Verbleib in Österreich die (unbestreitbar) öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Antrages verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf. So hat sich die Beschwerdeführerin in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert, verfügt über ausgeprägte soziale Bindungen und es ist davon auszugehen, dass sie bestrebt ist, ihre Verfestigung weiter auszubauen. Dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem vier Jahre dauernden Aufenthalt ihre Integrationswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch bewiesen hat, dass sie gut Deutsch spricht, Deutschkurse besucht hat, zahlreiche österreichische Freunde hat und versucht, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist im Rahmen der Interessenabwägung im vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung zuzumessen. Auch wenn sich die Beschwerdeführerin also nicht darauf verlassen konnte, ihr Leben auch nach Beendigung ihres Asylverfahrens in Österreich fortzuführen, hat sie sich in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert und sowohl in sozialer als auch beruflicher Hinsicht alle Weichen für ihre Selbsterhaltungsfähigkeit in Österreich gestellt. Zudem ist die Dauer des Verfahrens nicht auf mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Beschwerdeführerin am Verfahren zurückzuführen, vielmehr berichtete sie im Laufe ihres Asylverfahrens immer wieder von ihren Bemühungen sich in Österreich nachhaltig zu integrieren, die sie durch die Vorlage zahlreicher Schriftstücke und Dokumente unter Beweis stellte. Im Übrigen ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass die Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten auf die mittlerweile eingetretene Änderung der Sicherheitslage im Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist und nicht auf Umstände, die von der Beschwerdeführerin verursacht bzw. gesetzt worden sind. Darüber hinaus hat sich die Beschwerdeführerin während ihres anerkannten Status als subsidiär Schutzberechtigte nachhaltig in Österreich integriert und hat im Laufe des gegenständlichen Verfahrens ihre Integrations- und Arbeitswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch unter Beweis gestellt, dass sie sich sprachlich, gesellschaftlich und beruflich integriert hat. Diesem Umstand kommt im gegenständlichen Fall besondere Bedeutung zu.

Im gegenständlichen Fall sind wie festgestellt zahlreiche Anhaltspunkte für eine tiefer gehende Integration der Beschwerdeführerin gegeben. Bedenkt man, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem vier Jahre dauernden Aufenthalt ihre Integrationswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch bewiesen hat, dass sie die österreichische Rechtsordnung - soweit ersichtlich - während des gesamten Aufenthaltes geachtet hat und berücksichtigt man ihre erfolgte Integration und die Mitwirkung am Verfahren, dann überwiegen ihre privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet die (unbestreitbar) öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einhaltung eines Asylantrages verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf.

Angesichts der starken Bindungen und besonderen Integration der Beschwerdeführerin wäre die von der belangten Behörde verfügte Ausweisung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin aus gegenwärtiger Sicht jedenfalls unverhältnismäßig iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK. Da die genannten Umstände ihrem Wesen nach nicht nur vorübergehend sind, war die Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet auf Dauer für unzulässig zu erklären. Angesichts der starken Bindungen und

besonderen Integration der Beschwerdeführerin wäre die von der belangten Behörde verfügte Ausweisung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin aus gegenwärtiger Sicht jedenfalls unverhältnismäßig iSd. Artikel 8, Absatz 2, EMRK. Da die genannten Umstände ihrem Wesen nach nicht nur vorübergehend sind, war die Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet auf Dauer für unzulässig zu erklären.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, Ausweisung dauernd unzulässig, Deutschkenntnisse, Integration, Interessensabwägung, soziale Verhältnisse

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at